



72. JAHRGANG • JUNI **06** 2018

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



**INTERKOMMUNALE
ZUSAMMENARBEIT**

HAUSHALTSUMFRAGE

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnemnt** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Gemeinsam geht's besser

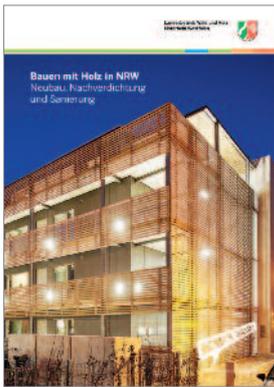
„Kirchturmpolitik“ ist ein Synonym fur engstirniges, nur auf die eigene Kommune bezogenes Denken und Handeln. Was vielleicht fruher einmal Vorteile brachte, ist heute obsolet. Jede Stadt oder Gemeinde muss sich mit ihren Nachbarn abstimmen. Das tut der kommunalen Selbstverwaltung, die wir so hochhalten und fur die wir taglich kampfen, keinen Abbruch. Interkommunale Zusammenarbeit ist das Gebot der Stunde. Wo Dinge gemeinsam effektiver und damit kostengunstiger erledigt werden konnen, soll man das auch tun. Und vor allem muss es erlaubt sein. Zwar lasst das NRW-Gesetz uber kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG viele Formen interkommunaler Kooperation zu. Aber manches - etwa im Bereich Gebuhrenenerhebung - ist noch burokratisch beschrankt und muss durch eine Reform flexibler werden. Moderne Informationstechnologie eroffnet viele neue Moglichkeiten der Kooperation. So lasst sich die „Verwaltung der Verwaltung“, etwa Personalwesen oder Finanzbuchhaltung, leicht zentralisieren. Denn dafur muss niemand mehr Aktenordner hin- und herfahren. Ab und zu gibt es personliche Grunde, warum Kommunen nicht zueinander finden. Diese gilt es behutsam und mit pragmatischer Sichtweise zu uberwinden. Denn interkommunale Zusammenarbeit bringt nur Erfolg, wenn sie freiwillig ist.



Mittlerweile hat auch das Land dies erkannt. Es unterstutzt die kommunalen Spitzenverbande bei Aufbau und Betrieb eines Internetportals Interkommunale Zusammenarbeit. Jede NRW-Kommune kann dort ihre Kooperationsprojekte hinterlegen. Die Plattform ist funktionell aufgebaut und wird intensiv genutzt.

Der Besuch von Heimat- und Kommunalministerin Ina Scharrenbach im Prasidium des Verbandes hat zwei Dinge gezeigt: Erstens ist es hilfreich, wenn die Spitzen der Landesregierung die Probleme der kommunalen Basis ungefiltert zu horen bekommen. Zweitens machen alle Verstandnisbekundungen und Absichtserklarungen konsequente Lobbyarbeit noch lange nicht uberflussig. So etwa bei den Kosten fur ausreisepflichtige Asylsuchende, die ab dem vierten Monat nach rechtskraftiger Ablehnung von den Kommunen unterstutzt werden mussen. Hier wollte sich die Ministerin nicht festlegen, ob das Land deren Aufenthalt kunftig fur sechs Monate, ein Jahr oder die gesamte Zeitspanne bis zur Ausreise respektive Ruckfuhrung finanziert. In vielem hat sich die CDU/FDP-Landesregierung als kommunalfreundlich erwiesen, etwa beim Kita-Rettungspaket von 500 Mio. Euro. Bei der Kostenubernahme fur Asylsuchende steht der Beweis noch aus.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



Bauen mit Holz in NRW

Neubau, Nachverdichtung und Sanierung, hrsg. v. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, A 4, 52 S., kostenlos im Internet herunterzuladen unter www.bauen-mit-holz.nrw/downloads

Vor allem in Ballungsräumen mangelt es an bezahlbaren Wohnungen. Mit modernen Holzbausystemen können neue Wohngebäude und ganze Siedlungen rasch und wirtschaftlich gebaut sowie bestehende

Gebäude aufgestockt werden. Zudem ist das Bauen mit Holz klimafreundlich und nachhaltig. In der Broschüre werden 15 Bauvorhaben in NRW porträtiert - von Studentenwohnheimen über Generationenhäuser bis hin zu Flüchtlingsunterkünften.

Kommunale Wohnungsbestände in Deutschland

Ergebnisse der BBSR-Kommunalbefragung 2015, hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, A 4, 67 S., ISBN 3-87994-214-5, kostenlos zu beziehen durch E-Mail an beiforschung.wohnen@bbr.bund.de oder im Internet herunterzuladen unter www.bbsr.bund.de



Die Broschüre enthält die Ergebnisse der Befragung, die das BBSR 2015 unter allen Städten und Gemeinden ab 5.000 Einwohner(inne)n und allen Landkreisen zu kommunalen Wohnungsbeständen durchgeführt hat. Neben Angaben zur Wohnungsmarktsituation und Eigentumsverhältnissen an kommunalen Mietwohnungen wurden Merkmale der Wohnungsbestände und insbesondere der energetische Zustand sowie die altersgerechte Ausstattung erfasst. Der Fokus der Befragung lag auf Investitionen in den Bestand und dessen Ausweitung durch Ankauf von Wohnungen und Neubau.



Partner für Eine Welt

Gestaltung und Nutzen kommunaler Partnerschaften, Praxisleitfaden, hrsg. v. d. Servicestelle Kommunen in der Einen Welt / Engagement Global, Neuauflage, Dialog Global Heft 9, A 4, 80 S., kostenlos zu bestellen oder im Internet herunterzuladen unter <https://skew.engagement-global.de/dialog-global/dialog-global-nr-9.html>

Der Praxisleitfaden führt in das Thema „Kommunale Partnerschaften“ ein und liefert Argumente für Partnerschaften deutscher Städte, Gemeinden und Landkreise mit Kommunen im Globalen Süden. Kommunen und kommunal Aktive erhalten Handlungsempfehlungen, Tipps und Informationen, wie sie Partnerschaftsaktivitäten starten oder bestehende Partnerschaften ausbauen können. Zudem werden zahlreiche Praxisbeispiele vorgestellt.

INHALT

72. Jahrgang Juni 2018



6 Reformbedarf gesetzlicher Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit

von Andreas Wohland

10 Gemeinsamer Kassenbetrieb der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen

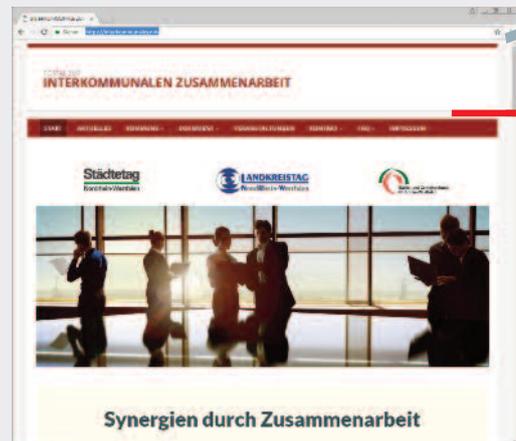
von Sandra Hutzenlaub

13 Wissenschaftliche Studien zur interkommunalen Zusammenarbeit

von Ivo Bischoff

Das Internetportal interkommunale Zusammenarbeit

von Cornelia Löbhard-Mann



16 Synergien durch Zusammenarbeit

von Walter Wolf

Online-Portal Integration 27

Bücher 32

Titelfoto: alphaspirit - Fotolia

Thema **Interkommunale Zusammenarbeit**

20

Das Dorfportalprojekt Mienthuus.de im nieder-rheinischen Kranenburg
von Iris Haarland



Gemeinsamer Datenschutz-Beauftragter für Kommunen im Kreis Unna

24

von Marc Plattfaut

24

Interkommunale Pressearbeit in Bestwig, Meschede und Olsberg

Beihilfebearbeitung durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe

26

von Ulrich Kleyboldt

Haushaltsumfrage 2017/18 des Städte- und Gemeindebundes NRW

28

von Claus Hamacher und Carl Georg Müller



31

Kommunale Aufwandsteuern

Europa-News 32

Gericht in Kürze 33

Anteil der Ausländer/innen in NRW auf Rekordhöhe

In Nordrhein-Westfalen leben so viele Ausländer/innen wie noch nie. Wie die amtliche Statistikstelle Information und Technik NRW mitteilte, stieg ihre Zahl 2017 um gut 59.000 auf 2,57 Mio. Menschen. Dies sind 2,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Den größten Zuwachs gab es bei Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit (+16.300) sowie Personen mit rumänischem (+12.300) und bulgarischem Pass (+7.400). Die größte ausländische Nationalitätengruppe stellten Ende 2017 weiterhin Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit (497.600) dar, gefolgt von Personen mit polnischem (216.200) und italienischem Pass (141.400).

Vierte Runde des Flächenpools NRW

Angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum müssen brachliegende und wenig genutzte Flächen mobilisiert werden. Das Landesprogramm Flächenpool NRW unterstützt Städte und Gemeinden dabei, solche Bereiche zu erschließen und sinnvoll zu nutzen. Jetzt geht das Unterstützungsangebot mit elf Kommunen in die vierte Runde. Davon profitieren die Städte Aachen, **Bad Oeynhausen, Eschweiler**, Gelsenkirchen, **Goch, Radevormwald, Versmold, Wermelskirchen, Werne** und Witten sowie die Gemeinde **Kall**.

„Kunst & Kohle“ prägt RuhrKunstMuseen

Zum Ende der Steinkohleförderung in Deutschland in diesem Jahr präsentieren 17 RuhrKunstMuseen im Ruhrgebiet in Gruppenausstellungen und Einzelpräsentationen, wie Kohle und Bergbau früher und heute Künstler/innen inspiriert haben. Das Spektrum reicht von Skulptur, Malerei und Zeichnung über Fotografie sowie Video- und Klangkunst bis hin zu ortsspezifischen Installationen. Das wohl größte städteübergreifende Ausstellungsprojekt zum Thema Kunst und Kohle ist Teil der Initiative „Glückauf Zukunft“ der RAG zum Steinkohleausstieg.

Fünf neue Traditionen in die Kulturerbe-Liste

Das Landesinventar des immateriellen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen wird um fünf Traditionen erweitert. So werden die Martinstradition, die Anlage und Pflege von Flechthecken, die Bolzplatzkultur, das Briefftaubenwesen sowie die Haubergswirtschaft - eine nachhaltige Form der Waldbewirtschaftung im Siegerland - neu aufgenommen. Bereits eingetragen sind der Rheinische Karneval, das Schützenwesen, die Flussfischerei an Rhein und Sieg, das Bochumer Maiabendfest sowie der Osterräderlauf in der Stadt Lügde.

Interkommunale
Zusammenarbeit
braucht gute gesetzliche
Rahmenbedingungen



Gemeinsame Verwaltung erleichtern

Damit interkommunale Zusammenarbeit in NRW noch breiter genutzt werden kann, müssen die Gemeindeordnung und das Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit angepasst werden



DER AUTOR

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht, Personal und Organisation beim Städte- und Gemeindebund NRW

Die interkommunale Zusammenarbeit ist für die Städte und Gemeinden von großer Relevanz. Sie wird vor dem Hintergrund zunehmend vielschichtiger Aufgaben, demografischer Herausforderungen und schwieriger Haushaltssituation immer bedeutsamer. Mit interkommunalen Kooperationen können Städte und Gemeinden über Grenzen hinweg Synergieeffekte erzielen und gemeinsam zukunftsweisende Lösungen für kommunale Aufgaben entwickeln. Auch der Koalitionsvertrag von CDU und FDP für Nordrhein-Westfalen sieht vor, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken. Hierzu soll ein Kompetenzzentrum interkommunale Zusammenarbeit durch die Landesregierung eingerichtet werden, und es sollen rechtliche Hürden abgebaut werden.

Neues Online-Portal Für die Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit ist das von den kommunalen Spitzenverbänden initiierte und vom NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung finanzierte Portal www.interkommunales.nrw hervorzuheben. Dieses unterstützt die kommunale Gemeinschaftsarbeit durch Best-Practice-Beispiele sowie einen breit gefächerten Erfahrungsaustausch. Das Portal wird von der Kommunal Agentur NRW betrieben. Mittlerweile sind rund 150 Projekte aus 347 Städten, Gemeinden und Kreisen darin erfasst. Die

Kommunen werden regelmäßig per Newsletter über Neuigkeiten informiert. Eine Web-Analyse hat ergeben, dass die kommunale Praxis das Informationsangebot gut annimmt. Die nächste Jahrestagung zum Thema wird am 06.11.2018 in Düsseldorf stattfinden. Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung hatte die kommunalen Spitzenverbände Ende 2017 eingeladen, zur Weiterentwicklung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eine Einschätzung zu geben. Der StGB NRW hat dazu eine gemeinsame Stellungnahme mit dem Städtetag NRW formuliert. Darin sind einige wesentliche Punkte als Reformbedarf benannt worden, die im Folgenden skizziert werden.

Rechnungsprüfung Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) NRW können kreisangehörige Kommunen mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises gegen Kostenerstattung die Rechnungsprüfung in einer Kommune wahrnimmt. Die kreisangehörigen Kommunen sind damit bei der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der örtlichen Rechnungsprüfung an den eigenen Kreis gebunden. Für diese enge und exklusive Bindung sieht der StGB NRW keinen zwingenden Grund. Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen, im Wege interkommunaler

Zusammenarbeit auch mit anderen Kommunen - seien es kreisangehörige Städte und Gemeinden, kreisfreie Städte oder Kreise - zusammenzuarbeiten, wie dies bereits in Vollstreckungssachen möglich ist. Eine solche Option würde die Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden stärken.

Gemeinsame Grenze Nach § 3 Abs. 5 GO NRW kann eine Kommune zur Effizienzsteigerung mit einer benachbarten Kommune gemäß §§ 23 ff. GkG vereinbaren, dass gemäß § 3 Abs. 2 GO NRW übertragene Pflichtaufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für diese durchgeführt werden. Nach §§ 3 und 4 GO NRW kann man nur dann von benachbarten Kommunen sprechen, wenn die Kommunen zumindest eine gemeinsame Grenze haben. Dies war mit Blick auf § 5 Abs. 5 Landesorganisationsgesetz (LOG) NRW beabsichtigt, da hiernach die zuständige Behörde nach den Grundsätzen einer einfachen Verwaltung möglichst ortsnah zu bestimmen ist. Gerade bei der gemeinsamen Nutzung von Sachmitteln wie beispielsweise Maschinen oder Fahrzeugen ergibt diese Voraussetzung keinen Sinn und erschwert die interkommunale Zusammenarbeit. Ebenso ist es in Zeiten der Digitalisierung bei bestimmten Formen des Zusammenwirkens nicht mehr zwingend notwendig, dass es sich um direkt benachbarte Kommunen handelt. Vielmehr kann auch eine Kooperation über örtliche und regionale Grenzen hinaus wirtschaftlich sinnvoll sein und sollte zumindest ermöglicht werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Auch Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR), denen von den Trägerkommunen bestimmte Aufgaben übertragen worden sind, müssen künftig in der Lage sein, eigenständig öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen. Damit die jeweilige Trägerkommune eingebunden ist, müsste diese die Berechtigung erhalten, jeder Vereinbarung der AöR durch Mitunterzeichnung zuzustimmen.

Hat die Kommune etwa die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ihre AöR nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 46 und § 52 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW übertragen, so ist sie kein Aufgaben- oder Pflichtträger mehr. Somit würde sie einen Vertrag über eine Aufgabe schließen, die sie nicht mehr innehat. Die Aufgabe respektive Pflicht liegt bei der AöR.

Deshalb muss es möglich gemacht werden, dass Anstalten des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 23 Abs. 1 GkG NRW schließen können. Dies gilt insbesondere in Fällen, wo beispielsweise die AöR der Kommune A das Kanalnetz der AöR der Kommune B nutzen möchte, weil etwa die linke Straßenseite zur Kommune A gehört und die öffentliche Straße einschließlich des darin verlegten öffentlichen Kanals sowie die rechte Straßenseite auf dem Gebiet der Kommune B liegt.

Gebührenerhebung Der StGB NRW schlägt vor, in § 23 Abs. 4 GkG NRW einen neuen Satz 2 einzufügen: „Überträgt eine Gemeinde eine Aufgabe auf eine andere Gemeinde oder beauftragt sie diese mit der Durchführung der Aufgabe, so kann sie die angemessene Entschädigung [an die AöR] über Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW umlegen.“ Denn derzeit ist nur für den Zweckverband in § 19 Abs. 1 GkG NRW festgelegt, dass dieser Verbandsbeiträge erheben kann und die Zweckverbandskommunen weiterhin befugt sind, zur Deckung der Verbandsbeiträge Gebühren zu erheben.

Unter Beachtung des gebührenrechtlichen Grundsatzes, dass nur derjenige die Gebühr erheben kann, der auch die Aufgabe innehat (vgl. OVG NRW, Urteile vom



Wertvolle Maschinen und Spezialfahrzeuge - hier die Drehleiter der Feuerwehren Bocholt und Rhede - lassen sich ökonomischer gemeinsam nutzen

21.2.1990 - Az.: 2 A 2519/86 - und 15.7.1991 - Az.: 9 A 2117/89), bedarf es einer gesetzlichen Regelung entsprechend § 19 Abs. 1 GkG NRW, wonach dieser Grundsatz durchbrochen wird. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung diejenige Kommune, welche die Aufgabe auf eine andere Kommune überträgt, weiterhin befugt ist, Gebühren auf der Grundlage der §§ 6 und 7 KAG NRW zu erheben.

Abrechnung nach Gemeindegebiet Interkommunale Zusammenarbeit führt nur dann zum Erfolg, wenn die Kosten für die jeweilige Trägerkommune getrennt geführt werden, sodass die Gebührensätze in den kooperierenden Kommunen sich nicht verändern. Die Kommune A wird mit der Kommune B nicht zusammenarbeiten, wenn sich dadurch die Gebühr in der Kommune A erhöht.

Der StGB NRW schlägt daher vor, in § 28 Abs. 1 GkG NRW folgenden Satz 5 neu aufzunehmen: „Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann bezogen auf die Trägergemeinden eine getrennte Aufstellung und Abrechnung der Kosten für die jeweilige Trägerkommune (Spartenabrechnung nach Gemeindegebieten) durchführen. Wird dem gemeinsamen Kommunalunternehmen die Befugnis zur Gebührenerhebung nach § 114 a Abs. 3 GO NRW nicht übertragen, so können die Trägergemeinden die ihnen für ihr Gemeindegebiet in Rechnung gestellten Kosten über Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW umlegen.“

Angleichung der Finanzierung Ein gemeinsames Kommunalunternehmen muss im Hinblick auf die Finanzierung der Aufgaben dieselben Möglichkeiten haben wie ein Zweckverband. Deshalb muss in dem neu einzufügenden § 28 Abs. 1 Satz 5 GkG NRW zusätzlich klargestellt werden, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen - etwa eine interkommunale AÖR im Bereich der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung - entweder von den Trägerkommunen eine Umlage erheben oder unmittelbar von den gebührenpflichtigen Benutzenden Beiträge oder Gebühren erheben kann.

Die entsprechende Anwendung des § 19 GkG NRW ist sinnvoll, weil diese Regelung zwei Möglichkeiten eröffnet. Entweder wird von den Trägerkommunen eine Umlage erhoben und diese erheben ihrerseits von den gebührenpflichtigen Benutzenden die Gebühr nach §§ 6, 7 KAG NRW oder das gemeinsame Kommunalunternehmen erhebt selbst die Benutzungsgebühren. Wie oben ausgeführt wird bisher nur für den Zweckverband in § 19 Abs. 1 GkG NRW festgelegt, dass dieser Verbandsbeiträge erheben kann und die Zweckverbandskommunen weiterhin befugt sind, Gebühren zu erheben. Deshalb sollte nicht nur in § 23 Abs. 4 Satz 2 GkG NRW (neu), sondern auch in § 28 Abs. 6 GkG NRW (neu) klargestellt werden, dass auch bei einer interkommunalen AÖR der vorstehend geschilderte gebührenrechtliche Grundsatz durchbrochen wird.

Diese gesetzliche Klarstellung ist notwendig, weil anderenfalls zu erwarten steht, dass die abgabenrechtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Gebührenerhebung zu Rechtsunsicherheit führt. Dies muss in Anbetracht des großen Interesses von Städten und Gemeinden an interkommunaler Zusammenarbeit mittels interkommunaler AÖR verhindert werden.

Problem Umsatzsteuer Abschließend sei auf ein Hemmnis für die gemeinsame Aufgabenverteilung hingewiesen, das seinen Grund im Steuerrecht hat. Durch die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist auch mit Blick auf die Praxis interkommunaler Zusammenarbeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit eingetreten. Zwar haben die meisten Kommunen eine so genannte Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG abgegeben mit der Folge, dass die Neuregelung spätestens bis Ende 2020 ausgesetzt bleibt. Dennoch gilt die neue Rechtslage bereits heute für nach dem 01.01.2017 gegründete juristische Personen des öffentlichen Rechts. Im Übrigen schadet die bestehende Rechtsunsicherheit bereits heute bei der Konzeption von - üblicherweise auf längere Zeiträume angelegten - interkommunalen Kooperationsvorhaben.

Umsatzsteuerpflicht interkommunaler Zusammenarbeit wird im Wesentlichen durch § 2b Abs. 3 UStG geregelt. Die Regelung selbst ist in mehrfacher Hinsicht auslegungsbedürftig. Weder die Gesetzesbegrün-

Ein interkommunales Unternehmen etwa zur Abwasserbeseitigung sollte bei der Finanzierung einem Zweckverband gleichgestellt werden



FOTO: PAUL-GEORG MEISTER / PIXELIODE

dung noch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19. April 2016 (BStBl. I S.481), das als Auslegungshilfe dienen soll, können aufkommende Fragen hinreichend klären.

Nach Wahrnehmung des StGB NRW dämpfen die bestehenden Unklarheiten zunehmend die Motivation der Kommunen, interkommunal zusammenzuarbeiten. Dabei liegt es nicht in der Hand der nordrhein-westfälischen Landesregierung, direkt auf die umsatzsteuerliche Rechtslage einzuwirken. Gleichwohl ist die Landesregierung nachdrücklich zu ermutigen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass bestehende Unklarheiten in Punkto interkommunale Zusammenarbeit beseitigt werden. ●

FAZIT

Die interkommunale Zusammenarbeit bietet vielfältige Möglichkeiten und Chancen für eine effektive und hochwertige gemeindliche Aufgabenerledigung. Etliche Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen haben dies in der Vergangenheit erkannt und gute Erfahrungen mit der gemeindlichen Zusammenarbeit gemacht. Häufig hat ein Scheitern oder Nichtzustandekommen interkommunaler Zusammenarbeit seine Ursachen außerhalb der rechtlichen Grundlagen. Der Städte- und Gemeindebund NRW wird gleichwohl auch in Zukunft beobachten, wo es rechtliche Hindernisse gibt, die ausgeräumt werden können.

Kraft der Natur:
Das dezentrale Energiesystem
von Siemens bietet
Kommunen viele Vorteile



DEZENTRALE VERSORGUNG

Stadt voller Energie

Die Zukunft der Energieversorgung ist lokal und dezentral. Der weltmarktführende Technologiekonzern Siemens entwickelt dezentrale Energiesysteme für Kommunen und Städte. Durch die Umrüstung steigern sie ihre Attraktivität und Nachhaltigkeit.

Die weißen Rotorblätter der Windräder laufen ohne Pause, während sich die warmen Sonnenstrahlen ihren Weg durch die Wolkendecke bahnen. Nach und nach fällt das helle Licht schließlich auf die blau schimmernden Solarpaneele. Von dort fließt der gewonnene Strom in das anliegende Verteilnetz, wo er direkt verbraucht wird. Doch leider lassen sich diese Kraftwerke der Natur nicht steuern. Technologien für dezentrale Energiesysteme von

Siemens helfen, überschüssige Energie aus Wind und Sonne zu speichern, wenn sie gerade nicht gebraucht wird. Durch flexible Lasten wie Batteriespeicher oder Elektrolyseure kann die Energie später in anderen Sektoren wie der Elektromobilität genutzt werden. Diese innovative Versorgungsvariante bietet besonders für Städte und Kommunen großes Potenzial.

Stets gut versorgt

Denn ein mit Speichertechnologien modernisiertes System sichert in Zeiten zunehmender Energieeinspeisung aus den variablen Energieträgern Wind und Sonne die ständige Versorgung und fördert die Stabilität des Netzes. Gleichzeitig steigert es die Wirtschaftlichkeit der Kommunen: Investitionen lassen sich unter anderem mithilfe von innovativem Datenmanagement minimieren. So ist die Umrüstung mit niedrigen Kosten wie auch einem geringen Aufwand verbunden (siehe Kasten).

Wunsiedel geht bereits mit gutem Beispiel voran: Anfang des Jahres rüstete die bayerische Stadt das Energiesystem um. Der Ort mit der ältesten Naturbühne Deutschlands wagte den Schritt in Richtung Digitalisierung und bietet nun einen spannenden Einblick in das System einer entstehenden „Smart City“ – mit der Unterstützung von Siemens als starkem Technologiepartner.

In drei Schritten zum optimierten Energiesystem:

- Zunächst ist eine Bestandsaufnahme wichtig. Danach richtet sich, welcher Anlagentyp sich am besten eignet.
- Eine eingehende Beratung durch die Siemens-Experten hilft bei der richtigen Entscheidung.
- Siemens unterstützt die Finanzierung zukunftsorientierter Systeme mit innovativen Kostenmodellen. Weiteres Plus: Die gewonnenen finanziellen Freiräume können zur Finanzierung nachhaltiger Projekte genutzt werden.

Mehr unter: [siemens.de/municipalities/distributed-power-generation](https://www.siemens.de/municipalities/distributed-power-generation)

Ein Tresor

FOTO: GEMEINDE ALTENBERGE



Der Gemeindekassenverband für Altenberge, Laer und Metelen hat seinen Sitz im Rathaus Altenberge

Der Gemeindekassenverband Altenberge

Bereits vor 40 Jahren haben die Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen Kassenbetrieb und Vollstreckung zusammengelegt und diese Kooperation zu einem IT-Kompetenzzentrum ausgebaut



DIE AUTORIN

Sandra Hutzenlaub ist Kassenleiterin des Gemeindekassenverbandes Altenberge

Der Gemeindekassenverband Altenberge (GKV) wurde am 01.01.1978 von den Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen als Zweckverband gegründet. Zunächst wurden die Kassenangelegenheiten und die Vollstreckung übertragen. Hintergrund war die Pensionierung der Kassenleiter und der damit einhergehende drohende Verlust von Fachkenntnissen. Daher hatten sich die Gemeindedirektoren entschlossen, diesem Verlust entgegenzuwirken und durch die Zusammenlegung eine kontinuierliche Vertretung zu gewährleisten.

Nach mehrmonatigen Gesprächen und Entwicklung einer entsprechenden Satzung nahm der GKV seine Arbeit auf. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten für den Zweckverband gewonnen und interne Arbeitsabläufe festgelegt werden. Dies galt auch für Absprachen und die Koordination mit den einzelnen Gemeinden.

Die Anordnungen wurden weiterhin in den Gemeinden gefertigt und dem GKV auf dem Postwege zugeleitet, um die Einzahlungen respektive Auszahlungen vorzunehmen. Auch der Bereich der Vollstreckung wurde ab dem 01.01.1978 durch den GKV durchgeführt. Ein Vollziehungsbeamter war unter anderem im Außendienst tätig, und auch im Innendienst wurden Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt.

Übernahme der IT Hier war zunächst ein Administrator tätig, und einige Zeit später erfolgte die Un-

terstützung durch einen weiteren Mitarbeiter.

Im Laufe der Jahre haben sich die Aufgaben verändert. Es wurde ein EDV-Verfahren für die Kasse aller drei Gemeinden und den GKV beschafft. Dies wurde vornehmlich dadurch möglich, dass die Haushaltssystematik in allen drei Gemeinden fast identisch aufgebaut war. Die drei Gemeinden wurden buchhalterisch auf zwei Buchhalter verteilt.

Durch die Vergleichbarkeit der Haushaltssystematik war auch gewährleistet, dass Buchungen für eine andere Gemeinde im Vertretungsfall ohne größere Umstellung übernommen werden konnten. Dies waren die gewünschten Synergieeffekte, die mit der Gründung anvisiert waren. Aufgabe der Buchhalter war die Zuordnung der Einnahmen, die zeitgerechte Auszahlung von Geldern, aber auch die Personenkontenbuchhaltung im Einzelnen.

Im Bereich der Vollstreckung wurden offene Beträge gemahnt und - bei weiterer Nichtzahlung - durch Zwangsmittel wie Pfändung und Ähnliches eingebracht. Speziell hier zeigten sich einige Bürger/innen verwundert über das Konstrukt des GKV, da sie nicht direkt von der Gemeinde angeschrieben wurden. Doch aufgrund der langjährigen Tätigkeit des GKV ist auch dies mittlerweile nicht mehr problematisch.

Dokumentenmanagement-System Insgesamt haben sich die Aufgaben im Laufe der zurückliegenden Jahre in Teilen verändert. Die grundlegenden Aufgaben



*Auch für Metelen
zahlt sich die
gemeinsame
Gemeindekasse
mit den Nachbarn
Laer und
Altenberge aus*

bestehen selbstredend weiterhin fort. Es werden Einnahmen zugeordnet und Ausgaben fristgerecht getätigt. Aufgrund der Umstellung auf ein Dokumentenmanagement-System (DMS) erfolgt die Übersendung von Anordnungen nicht mehr auf dem Postweg, sondern ausschließlich elektronisch durch die bereits vor Ort eingescannten Dokumente (spätes Erfassen). Medienbruchfrei werden die elektronischen Dokumente anschließend direkt von der Kasse bearbeitet.

Das DMS-System wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die nächste Stufe nach dem nachträglichen Scannen wird das frühe Erfassen sein - sprich: der direkte Scan einer Rechnung, die über einen vorher festgelegten Ablauf (Workflow) zu den erforderlichen Instanzen weitergeleitet wird, ohne dass Papier von Büro zu Büro getragen werden muss.

Die Organisationen im Rahmen des DMS obliegen federführend dem GKV. Die Einrichtung und die Weiterentwicklung des DMS erfolgt immer in Zusammenarbeit und Absprache mit den einzelnen Gemeinden, die den Einsatz des DMS auch äußerst individuell nutzen können. Mit dieser kontinuierlichen Weiterentwicklung trägt der GKV den Wünschen der Gemeinden Rechnung, die notwendige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung fortzuführen. Die Projekte eAkte und Online-Formularsystem sind nur zwei Beispiele für die fortschreitende Digitalisierung der Gemeindeverwaltungen.

Vollstreckung komplex Die Aufgaben im Bereich der Vollstreckung sind in den vergangenen Jahren deutlich komplexer geworden. Durch die Reform der Sachaufklärung haben die Vollstreckungsbehörden durch den Gesetzgeber weitere Kompetenzen erhalten. Auch hier geht es um den Aufbau eines Vollstreckungssystems, das zum einen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bearbeitung erleichtert und zum anderen allen Beteiligten einen Überblick über die Prozesse verschafft.

Zur Unterstützung wurde auch hier vor einiger Zeit ein EDV-Programm angeschafft. Darin können Musterschreiben hinterlegt werden, die im Rahmen von Einzelfällen mit den individuellen Daten gefüllt werden. Auch besteht die Möglichkeit, Maßnahmen mit Folgemaßnahmen zu verknüpfen, sodass in Teilbereichen ein automatisiertes Verfahren die Arbeit erleichtert. Auch die Dokumentation der Vollstre-

ckungstätigkeit für den jährlichen Verwaltungsbericht lässt sich mit diesem Verfahren optimieren.

Tätig für andere Ein weiterer Aspekt im Rahmen der Vollstreckung ist der soziale Wandel. Die Anzahl der Vollstreckungsfälle steigt kontinuierlich. Der GKV ist auch für die Fremdersuchen, die andere Behörden zur Vollstreckung an die Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen richten, zuständig - etwa im Bereich der Kammern wie beispielsweise die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammer, aber auch durch andere Gemeinden, Städte oder Kreise, da die örtliche Zuständigkeit bei den Wohnortgemeinden liegt. Auch diese Tätigkeit übernimmt der GKV für die drei Gemeinden.

Die gravierendsten Änderungen haben allerdings im Bereich der IT stattgefunden. Gab es zu Beginn der Übertragung der IT auf den GKV nur wenige Fachverfahren, hat sich deren Anzahl im Laufe der Zeit vervielfacht. Aktuell werden mehr als 50 Fachverfahren beim GKV für die drei Gemeinden betreut. In allen Fällen erfolgt der erste Support durch die hiesigen Administratoren.

Der überwiegende Teil der Programme wird im GKV gehostet, sodass die entsprechende Infrastruktur jederzeit zur Verfügung stehen muss. Zu diesen administrativen Tätigkeiten kommen weitere Aufgaben wie zum Beispiel die Entwicklung von Digitalisie-

»» Aufgrund des Erfolgs mit den Projekten Kasse und Vollstreckung wurde 1987 die IT-Systemadministration in den GKV integriert.

edVcate
Gesundheitsmanagement
Gewaltprävention
Deeskalation

Seminare. Coaching. Beratung

- individuelle Firmenseminare und berufliche Weiterbildung für Verwaltungs-, Fachangestellte und Führungskräfte
- in den Bereichen Software, Recht, Medien und BWL
- mit Kompetenzanalyse und erfolgreichem Lerntransfer

+49 202 2 54 50 06
www.akademie-educate.de

rungsstrategien, wie sie durch Landes- und Bundesgesetzgebung auf den Weg gebracht wurden. Auch hier werden in den kommenden Jahren weitere neue Aufgaben und Tätigkeitsfelder auf die Verwaltungen zukommen.

Manager für Software Aufgabe des GKV ist es, die Einführung neuer Software und Fachverfahren zu koordinieren. Unterschiedliche Arbeitskreise sind zu bilden, um die teilweise äußerst unterschiedlichen Vorgaben und Entwicklungen zu ermitteln, das weitere Verfahren zu koordinieren und während sowie nach der Einführung jederzeit sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden als auch für die Softwareanbieter als Ansprechpartner bereitzustehen. Einen Schwerpunkt der GKV-Aufgaben bilden sämtliche Aspekte der EU-Datenschutzgrundverordnung. Sowohl beim GKV als auch in den einzelnen Fachbereichen der Gemeinden sind umfangreiche Aufgabenlisten abzuarbeiten. Die Begleitung dieser Daueraufgabe erfolgt durch den GKV, auch durch die Organisation von Veranstaltungen zu diesem Thema mit Einbindung fachkundiger Referent(inn)en.

Auf der einen Seite bietet der GKV Dienstleistungen an in Gestalt der Einführung und Betreuung von Fachverfahren, aber auch die Koordination zur Weiterentwicklung des IT-Einsatzes in den Gemeinden. Als Folge hieraus ergeben sich selbstredend die weiteren Tätigkeiten im Bereich der Hardware. Sowohl das Hosting, aber vor allem die Sicherheitsaspekte bei der Nutzung personenbezogener Daten sind äußerst wichtig und haben daher immer Priorität. Die Anzahl der Angriffe durch Computerviren und -trojaner hat in den zurückliegenden Jahren deutlich zugenommen. Daher ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung aller Sicherheitsoptionen unerlässlich.

Fachwissen gebündelt Beim GKV wird zentral das Fachwissen in den genannten Bereichen zur Verfügung gestellt. Durch diese gebündelte Aufgaben-

wahrnehmung kann die Intensität der Bearbeitung deutlich höher sein als bei einer Wahrnehmung durch eine einzelne Gemeinde. Im Regelfall wird die Administrationstätigkeit mit geringen Stellenanteilen - zwischen 0,1 und 0,4 Stellen - durchgeführt. Hinzu kommen weitere Aufgaben des Stelleninhabers. Der Vorteil des GKV ist die Spezialisierung auf bestimmte Teilbereiche einer Verwaltung - Kasse/Vollstreckung und IT/Organisation - und die Bereitstellung entsprechender Kompetenzen, die unter Umständen mangels Fachpersonal vor Ort nicht in der erforderlichen Menge und Qualität zur Verfügung stehen, wie sie - auch aus Sicherheitsaspekten - notwendig sind. Ein weiterer Aspekt ist die Gewährleistung von Vertretungen, sodass alle Aufgaben umgehend erledigt werden können.

Abläufe genau festlegen Die Zusammenarbeit sollte zu einer „win-win-Situation“ führen und Mehrwert für alle beteiligten Partner bringen. Hierzu ist jedoch unerlässlich, konkrete Absprachen zu treffen und organisatorische Abläufe festzulegen. Eine transparente und eindeutige Aufgabenteilung ist unverzichtbar. Für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem GKV sind neben regelmäßigen Zweckverbandssammlung und Strategiegesprächen die kontinuierliche Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden und dem GKV ein bewährtes Mittel.

Insgesamt hat sich die Gründung des GKV aus der Sicht aller Beteiligten bewährt. Aufgrund der weiterhin hohen Anforderungen und der immer stärkeren Spezialisierung der Fachkräfte sollte dieses Erfolgsmodell durchaus auch in anderen Bereichen eingesetzt werden. Der GKV ist daran interessiert, weitere Partnergemeinden zu finden, um die Dienstleistung auch anderen zur Verfügung zu stellen und aus Sicht des GKV auf ein breiteres Fundament zu stellen.

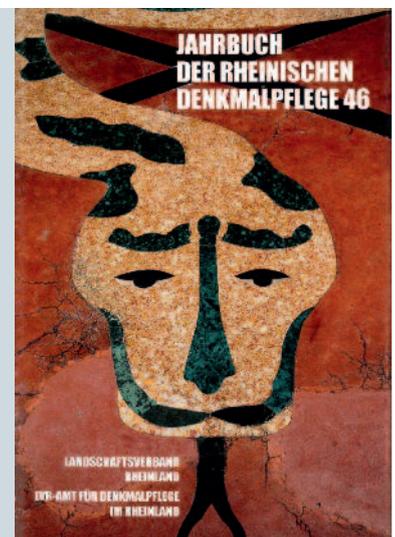
BUCHTIPP

Jahrbuch der rheinischen Denkmalpflege 46

Hrsg. v. Landeskonservatorin Dr. Andrea Pufke, Landschaftsverband Rheinland (LVR), LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 24,7 x 16,8 cm, 392 S., ca. 400 Abbildungen, 49,95 Euro, Michael Imhof Verlag, ISBN 3-7319-0645-2

Das Jahrbuch über die Tätigkeit des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland aus den Jahren 2015 und 2016 enthält 23 Aufsätze und Beiträge zu den Themenbereichen der Denkmalpflege bis hin zu Bauten und Freiflächen der

Nachkriegsmoderne. Berichtet wird etwa über die Nibelungenhalle beim Drachenfels in Königswinter, von Luftschutzbunkern in Bonn, vom ehemaligen Nato-Hauptquartier in Mönchengladbach sowie vom Bonner Rheinauenpark, der seit Dezember 2017 unter Denkmalschutz steht. Abgerundet wird das Werk durch ein Denkmäler-Archiv mit historischen Fotos, Plänen und Zeichnungen sowie einen Rechenschaftsbericht des Amtes.



Planung, Realisierung und Vermarktung von Gewerbegebieten ist eine häufige Form interkommunaler Zusammenarbeit



FOTO: MARTINA TOPF-FOTOLIA

Aktuelles Thema mit Forschungsbedarf

Während die Entstehung der zunehmend verbreiteten interkommunalen Zusammenarbeit gut erforscht ist, fehlen zu den Auswirkungen, vor allem zur Effizienz, belastbare Daten



DER AUTOR

Prof. Dr. Ivo Bischoff leitet das Fachgebiet Finanzwissenschaft an der Universität Kassel

Immer mehr Kommunen kooperieren in der öffentlichen Leistungserstellung (vgl. Rosenfeld et al., 2016), und immer mehr Landesregierungen fördern die Zusammenarbeit ihrer Kommunen. Auch die Landesrechnungshöfe verweisen zunehmend auf die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) als Mittel zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit auf kommunaler Ebene.

Begründet werden diese Aktivitäten mit der Hoffnung, dass IKZ ein wichtiger Bestandteil einer Strategie sein kann, mit der insbesondere Kommunen abseits der prosperierenden Ballungszentren auf den demografischen Wandel und den zunehmend intensiveren interregionalen Wettbewerb reagieren können.

In der volkswirtschaftlichen Forschung hat das Thema IKZ bisher kaum Beachtung gefunden. Diese Lücke hat das Fachgebiet Finanzwissenschaft der Universität Kassel unter Leitung des Verfassers Prof. Dr. Ivo Bischoff zum Anlass genommen, das Thema IKZ näher zu untersuchen. Nach knapp fünf Jahren IKZ-Forschung in der Kasseler Arbeitsgruppe ist jetzt eine erste Bilanz möglich.

Politische Akzeptanz In einem ersten Schritt hat sich die Arbeitsgruppe der Frage nach der politischen Akzeptanz der IKZ gewidmet. Zu diesem Zweck wurde im Auftrag des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport eine Befragung unter den Bürgerinnen und Bürgern aus 60 hessischen Kommunen durchgeführt (vgl. Bergholz und Bischoff, 2016).

Die Ergebnisse zeigen keine breite Ablehnungsfront gegenüber IKZ. Allerdings ist die Zustimmung geringer, wenn IKZ mit einer intensiven Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern der Kooperationskommunen verbunden ist - etwa bei der Kinderbetreuung. Überraschenderweise haben die Eigenschaften der Heimatgemeinde keinen nennenswerten Einfluss auf die Akzeptanz von IKZ. So stehen etwa Bürgerinnen und Bürger kleiner finanzschwacher Kommunen der IKZ nicht positiver gegenüber als solche in größeren und finanziell starken Kommunen.

Stattdessen spielen individuelle Faktoren eine herausragende Rolle. So lehnen Bürgerinnen und Bürger, die eine Abnahme der demokratischen Kontrolle infolge von IKZ befürchten, diese häufiger ab als Bürgerinnen und Bürger, die diesbezüglich weniger skeptisch sind. Eine stärkere Ablehnung gilt auch für Bürgerinnen und Bürger, die der Lokalpolitik großes Vertrauen entgegenbringen oder eine starke emotionale Bindung zu ihrer Heimatgemeinde haben.

Skepsis gegenüber IKZ Diese Ergebnisse haben bedeutende politische Implikationen. Zunächst können kleine und finanzschwache Kommunen, bei denen der politische Handlungsdruck am größten ist, nicht auf eine größere Unterstützung der Bevölkerung für IKZ bauen. Des Weiteren sollte die Lokalpolitik ihre Bürgerinnen und Bürger bei der IKZ-Anbahnung durch transparente Verfahren einbeziehen und IKZ-Arrangements mit transparenten Kooperationsstrukturen treffen.

Auch muss sich die Politik im Klaren sein, dass sie durch IKZ insbesondere sozial aktive Bürgerinnen und Bürger verprellen könnte. Soweit wie möglich ist dem vorzubeugen. Auch hier kommt der Transparenz eine Schlüsselrolle zu.

Auch bei Lokalpolitikerinnen und -politikern kann IKZ auf Widerstände stoßen. Schließlich ist sie mit einem Machtverlust verbunden. Bergholz und Bischoff (2018) analysieren diese Widerstände auf Basis einer Befragung von Gemeindevertreterinnen und -vertretern (regionaler Fokus w.o.). Die Analysen zeigen, dass Gemeindevertreterinnen und -vertreter der Parteien, welche die Bürgermeisterin respektive den Bürgermeister unterstützen, IKZ häufiger ablehnen als solche anderer Parteien.

Dasselbe gilt für Gemeindevertreterinnen und -vertreter aus Kommunen mit geringer Bevölkerungszahl und aus Gemeinden mit großen Nachbarkommunen. Dies stützt die Hypothese, dass Gemeindevertreterinnen und -vertreter einen Machtverlust befürchten und daher IKZ tendenziell ablehnen. Darüber hinaus zeigt die Analyse eine höhere Zustimmung zu IKZ in finanzschwachen Kommunen und in Gemeinden mit politisch ähnlich strukturierten Nachbarkommunen.

Anlass Finanznot Bereits in den 1990er-Jahren haben sich Verwaltungswissenschaftler/innen mit der Frage befasst, warum manche Kommunen bei der öffentlichen Leistungserstellung mit ihren Nachbarkommunen kooperieren, während andere keine IKZ-Verbünde aufweisen. Entsprechende Studien - vor allem aus den USA - zeigen, dass kleine und finanzschwache Kommunen eher kooperieren als große und finanziell starke.

Zugleich stellen hohe Kosten der Anbahnung und des laufenden Betriebs von IKZ-Verbänden ein erhebliches Kooperationshemmnis dar. Folgerichtig stellen die verwaltungswissenschaftlichen Studien eine vermehrte Kooperationsaktivität fest zwischen Kommunen, die einander ähnlich sind - sei es politisch, soziokulturell oder in der Finanzausstattung (vgl. Bel und Warner, 2016).

Groß angelegte empirische Analysen zur IKZ-Entstehung in Deutschland sind weniger zahlreich. Die Arbeitsgruppe um den Verfasser hat mit einigen Studien dazu beigetragen, diese Lücke zu schließen. Die im Folgenden skizzierten Studien zur Entstehung und Wirkung von IKZ sind im Rahmen eines drittmittelfinanzierten Projekts entstanden, das die Kasseler Arbeitsgruppe zusammen mit Kolleg(inn)en des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) durchgeführt hat (vgl. Projekthomepage <https://www.boeckler.de/11145.htm?projekt=2014-713-4>)

Eine erste Studie befasst sich mit der Kooperation unter westdeutschen Kommunen im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (vgl. Bischoff und Wolfschütz, 2017). Die Ergebnisse zeigen, dass kleine sowie schrumpfende Kommunen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit kooperieren als größere und nicht

schrumpfende Kommunen. Überraschend ist der Einfluss fiskalischer Variablen. Im Gegensatz zu einigen Studien aus anderen Ländern zeigt sich, dass die Kooperationswahrscheinlichkeit unter finanzstarken Kommunen stärker ist als unter finanziell schwachen.

Tourismus mit Streuwirkung Anders als im Bereich der Allgemeinen Verwaltung generieren die Aktivitäten von Kommunen im Bereich Tourismusmarketing so genannte regionale Spillovers. Wirbt eine Kommune A um Touristen, trägt sie die Kosten der Kampagne allein, während sich die Erträge aus den zusätzlichen Tourist(inn)en nicht auf ihr Gemeindegebiet beschränken lassen. Dadurch entsteht für andere Kommunen der Anreiz zum „Trittbrettfahren“. In diesem Zusammenhang untersucht Bergholz (2017) mehrere Konstellationen mit unterschiedlich starkem Anreiz zum „Trittbrettfahren“. Seine Analysen mit Befragungsdaten aus Westdeutschland deuten darauf hin, dass „Trittbrettfahren“ ein zentrales Hindernis für IKZ in Aufgabenbereichen mit regionalen Spillovers darstellt. Gleichzeitig zeigen seine Analysen, dass in touristisch geprägten Regionen häufiger kooperiert wird als in touristisch weniger erschlossenen Regionen.

Eine dritte Analyse befasst sich mit der Entstehung interkommunaler Gewerbegebiete. Seit dem Jahr 2000 sind mehr als 400 deutsche Kommunen den Weg eines interkommunalen Gewerbegebiets gegangen. Die Analysen der Arbeitsgruppe zeigen, dass interkommunale Gewerbegebiete eher von kleinen und schrumpfenden Kommunen in dünn besiedelten Landstrichen errichtet werden.

Die Nähe zur Autobahn spielt dabei systematisch keine Rolle. Besonders interessant ist hingegen der Einfluss lokaler Steuersätze. Interkommunale Gewerbegebiete entstehen vor allem in Nachbarschaften mit niedrigen Gewerbesteuer- und hohen Grundsteuersätzen. Dies ist ein Indiz, dass interkommunale Gewerbegebiete eine Reaktion auf einen besonders intensiven Steuerwettbewerb darstellen (vgl. Bischoff et al., 2018).

Potenzial zugesprochen Die Befürwortenden der IKZ betonen zum einen, dass durch die Kooperation Ressourcen geschont werden. Zum anderen wird ange-

geführt, dass die Kommunen durch IKZ in die Lage versetzt werden, eher hochwertige Leistungsbündel anzubieten. Mithin wird der IKZ erhebliches Potenzial zugesprochen.

Derzeit ist aber völlig unklar, ob reale IKZ-Verbünde diese Potenziale wirklich heben können. Die Wissenschaft ist dieser Frage bisher bestenfalls punktuell nachgegangen. Die vorliegenden Studien finden Kosteneinsparung im Bereich Abwasser und Abfallentsorgung in Spanien und den Niederlanden (vgl. Blaesche und Haug, 2018).

Noch ist unklar, welche Faktoren bei der interkommunalen Zusammenarbeit - hier die gemeinsame Musikschule der Städte Bocholt und Isselburg - zum Erfolg führen

FOTO: BRUNO WANSING / STADT BOCHOLT



Weitere Studien zu anderen Bereichen analysieren primär die sich durch IKZ ergebenden Veränderungen in den Gesamtausgaben pro Kopf. Die Ergebnisse deuten jedoch nicht auf einen systematischen Zusammenhang hin. Ohnehin ist die Aussagekraft dieser Studien begrenzt, weil der Indikator „Gesamtausgaben pro Kopf“ kein sachgerechtes IKZ-Erfolgsmaß ist.

Wenig Beweise Die empirische Evidenz zu den Wirkungen von IKZ in Deutschland ist noch dünner. ¹ Zu nennen ist hier vor allem die Studie von Blaescke und Haug (2018) zu den Effizienzwirkungen der IKZ in der hessischen Abwasserwirtschaft. Blaeschke und Haug finden keine positiven Effizienzwirkungen im Abwasserbereich.

Zu einem ähnlich ernüchternden Ergebnis kommt die Analyse zu den Wirkungen der IKZ im Bereich der Allgemeinen Verwaltung, die ebenfalls im Rahmen dieses Projekts begonnen wurde (vgl. Haug und Melch, i.E.). Kooperierende Kommunen weisen tendenziell sogar höhere Ausgaben für die Leistungserstellung auf. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre nach Beginn der Kooperation.

Nun kann aus diesen Studien keinesfalls geschlossen werden, dass IKZ die Erwartungen generell nicht erfüllt. Dafür sind weitere Analysen erforderlich. Allerdings lassen die bisherigen Ergebnisse erhebliche Zweifel aufkommen, ob IKZ generell und quasi automatisch positive Wirkungen entfaltet. Wie im Fall von Gebietsreformen scheint es erfolgreiche und weniger erfolgreiche IKZ-Verbünde zu geben (vgl. Rösel und Blesse, 2017).

Faktoren für Erfolg Aufgabe der Forschung wird also in Zukunft sein, Faktoren zu identifizieren, anhand derer erfolgreiche von weniger erfolgreichen Verbänden unterschieden werden können. Dabei sind folgende Fragen relevant: In welchen Aufgabenfeldern ist IKZ besonders wirkungsvoll, in welchen weniger? Sind kleine Verbünde erfolgreicher als große und homogene Verbünde besser als heterogene? Welche Rolle spielen interne Entscheidungsmechanismen und das Ausmaß öffentlicher Kontrolle für den Erfolg von IKZ-Verbänden? Eine Herausforderung zukünftiger Analysen liegt zudem darin, geeignete Indikatoren zur Messung der IKZ-Wirkungen zu finden.

Gleichwohl ist IKZ auf dem Vormarsch. Immer mehr Kommunen kooperieren in der Bereitstellung öffentlicher Leistungen. Zugleich propagieren zahlreiche Landesbehörden aktiv die IKZ. Teilweise werden sogar substanzielle Fördermittel für die Anbahnung von Kooperationsverbänden gezahlt - etwa in Hessen. Angesichts der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist eine kritische Evaluation des Instruments IKZ dringend geboten. Eine solche ist politisch hochrelevant und wissenschaftlich hochinteressant.

¹ Zwar gibt es Fallstudien, in denen die Wirkungen der Zusammenarbeit in den Kommunen beschrieben werden. Sie liefern interessante Innenansichten, können aber systematische empirische Analysen nicht ersetzen.

In einem ersten Schritt muss dazu die notwendige Datenbasis hergestellt werden. Insbesondere über IKZ-Verbünde, die sich in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen respektive Zweckvereinbarungen organisiert haben, fehlen systematische Daten. In den meisten Bundesländern schlummern diese Daten in den Archiven der Kreise. Eine Zusammenstellung oder Auswertung ist in aller Regel nicht erfolgt. Die Landespolitik operiert also derzeit in einer Art „Blindflug“. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf.



Studien zeigen, dass in touristisch geprägten Regionen häufiger kooperiert wird

LITERATUR

- Bel, G. und Warner, M. E.** (2016). Factors explaining inter-municipal cooperation in service delivery: a meta-regression analysis. *Journal of Economic Policy Reform* 19.2: 91-115.
- Bergholz, C.** (2017). Inter-Municipal Cooperation in the Case of Spillovers - Evidence from Western German Municipalities. *Local Government Studies* (<http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/03003930.2017.1403902>).
- Bergholz, C. und Bischoff, I.** (2017). Local council members' view on inter-municipal cooperation: Does office-related self-interest matter? *Regional Studies* (<http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00343404.2018.1428293>).
- Bergholz, C. und Bischoff, I.** (2016a). Citizens' support for inter-municipal cooperation: evidence from a survey in three Hessian counties. *MAGKS Discussion Paper* 43-2016.
- Bischoff, I., Melch, S. und Wolfschütz, E.** (2018). The emergence of inter-local business and industrial parks - empirical evidence from Germany. (präsentiert bei der Jahrestagung des IIPF 2018)
- Bischoff, I. und Wolfschütz, E.** (2017). Factors driving inter-municipal cooperation in administrative tasks - Evidence from Germany. *MAGKS Discussion Paper* 44-2017.
- Blaeschke, F. und Haug, P.** (2017). Does intermunicipal cooperation increase efficiency? A conditional metafrontier approach for the Hessian wastewater sector, *Local Government Studies* (DOI 10.1080/03003930.2017.1395741).
- Haug, P. und Melch, S.** (i.E.), *Inter-Municipal Cooperation and Administrative Expenses: Empirical Evidence from Germany*. IWH-Discussion Paper, im Erscheinen.
- Rosenfeld, M., Bischoff, I., Bergholz, C., Melch, S., Haug, P. und Blaeschke, F.** (2016). Interkommunale Kooperation ist deutlich im Kommen - Ergebnisse einer Kommunalbefragung des IWH und der Universität Kassel. *Wirtschaft im Wandel* 22: S. 9-12.
- Rösel, F. und Blesse, S.** (2017). Was bringen kommunale Gebietsreformen? Kausale Evidenz zu Hoffnungen, Risiken und alternativen Instrumenten. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 18 (4): 307-324.

Das Internetportal interkommunale Zusammenarbeit

Um Städten und Gemeinden, die gemeinsam Aufgaben erledigen wollen, Hilfestellung zu geben, haben die kommunalen Spitzenverbände eine Online-Datenbank angelegt



DIE AUTORIN

Ass.jur. Cornelia Löbhard-Mann ist Referentin bei der Kommunal Agentur NRW

Wer braucht ein Internetportal, das sich mit dem Thema interkommunale Zusammenarbeit befasst? Was kann und soll es leisten? Vor dem Hintergrund vielschichtiger Aufgaben, demografischer Veränderungen und angespannter Haushalte gewinnt die Kooperation von Kommunen immer mehr an Bedeutung. Knappe Personalressourcen bei zunehmend komplexen gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen veranlassen Verwaltungen, aber auch kommunale Mandatsträger, über alternative Lösungen nachzudenken.

Der örtliche Leitgedanke, alle Dienstleistungen für die eigenen Bürgerinnen und Bürger selbst zur Verfügung zu stellen, weicht vielerorts der Idee des gemeinsamen Handelns. Sinnbildlich über die eigene Stadtmauer hinweg können auf diese Weise Synergieeffekte erzielt und gemeinsam zukunftsweisende

Lösungen entwickelt werden. Hochqualifizierte oder spezialisierte Fachkräfte, die möglicherweise von einer Kommune nicht ausgelastet werden können, erhalten eine Perspektive und entwickeln ein interessantes Betätigungsfeld zum Nutzen aller.

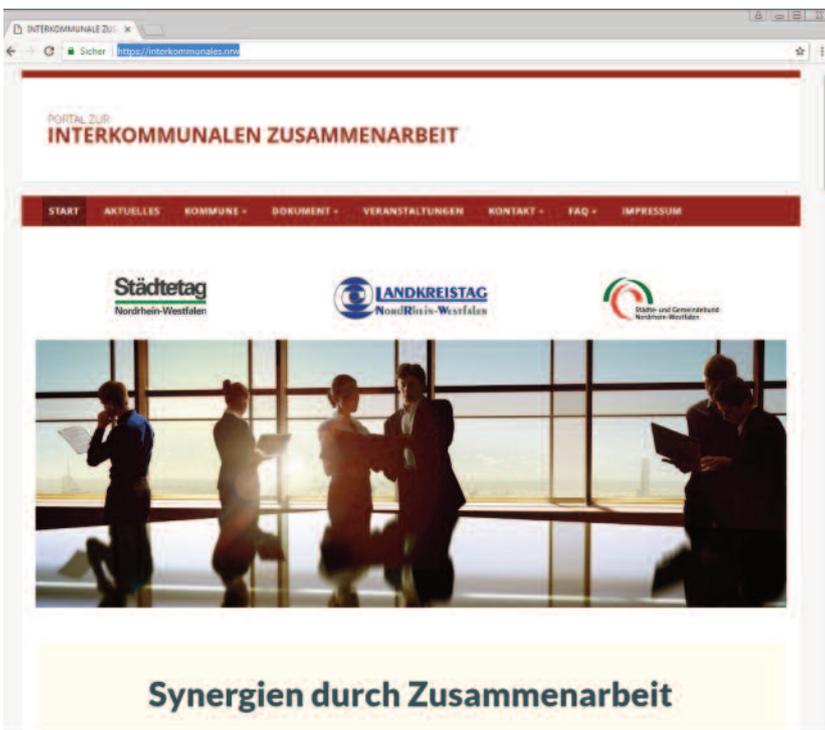
Das Potenzial zur Sicherung und Gestaltung der Daseinsvorsorge ist bei weitem nicht ausgeschöpft. Genau an diesem Punkt setzt das Portal Interkommunales.NRW an und bietet einen reichhaltigen Pool an Ideen, in welchen Bereichen bereits erfolgreich kooperiert wird. Best Practice-Projekte werden vom Anlass bis zur Umsetzung beschrieben und geben konkrete Hinweise auf die unterschiedliche Motivation der Zusammenarbeit.

Förderung vom Land Das Portal Interkommunales.NRW ist ein Projekt der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zur Stärkung der kommunalen Arbeit. Gefördert durch das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung obliegt die operative Umsetzung des Portals der Kommunal Agentur NRW. Die richtungsweisenden Entscheidungen trifft ein halbjährlich tagender Beirat, der sich gleichzeitig als Bindeglied zwischen den Mitgliedskommunen und Ministerium versteht.

Die anfängliche Skepsis, das Projekt könne nicht gleichzeitig großen Städten, kleinen Gemeinden und noch dazu den Kreisen dienen, konnte frühzeitig überwunden werden. Die konstruktive Zusammenarbeit von Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW ist vielmehr entscheidend dafür, dass im Portal derzeit mehr als 160 Projekte aus 85 Prozent aller nordrhein-westfälischen Kreise, Städte und Gemeinden eingestellt sind.

Breites Spektrum Dabei reicht das Themenspektrum von A wie Abfallwirtschaft bis zu W wie Wohnfeld. Unter 45 Schlagworten werden interkommunale Projekte vorgestellt und anschaulich gemacht. Die Palette ist dabei ebenso breit gefächert wie die kommunale Landschaft. Naturgemäß werden operative Aufgabenstellungen eher mit örtlichen Nachbarn realisiert. Aber die fortschreitende Digitalisierung ermöglicht es geradezu, Aufgaben im so genannten Back-Office auch über größere Entfernungen hinweg interkommunal zu erledigen.

Hier wird die künftige Entwicklung noch viele interessante Wege aufzeigen. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, über das Portal und den damit verbundenen Newsletter einen Kooperationspartner zu suchen oder eigene Kooperations-Kapazitäten anzubieten. Jede Woche kommen neue Projekte hinzu. Diese melden immer mehr Kommunen unter der E-Mail-Adresse IKZ@Interkommunales.NRW, oder sie werden den Projektpartnern aus ihrem Tagesgeschäft heraus bekannt und werden entsprechend aufbereitet.



Interkommunales.NRW bietet nordrhein-westfälischen Kommunen Hilfestellung und Orientierung bei der Kooperation

Gute Projekte sollen anregen, die Arbeitsweise in der eigenen Kommune auf den Prüfstand zu stellen und zu überlegen, wo es gut läuft oder ob Optimierungsbedarf besteht.

Einheitlich gegliedert In dem Portal sind nach einheitlichem Schema stets Anlass, Ziel und wichtige Umsetzungsschritte der Kooperation aufgeführt. Neben grundsätzlichen Aussagen zu Vorgehensweise und rechtlicher Gestaltung finden sich häufig Informationen zur Finanzierung der Projekte. Vielfach findet sich eine Verlinkung auf das zugrunde liegende Vertragswerk - hier ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung eindeutig Favorit -, sodass die Arbeit für dadurch angeregte eigene Kooperationen erleichtert wird.

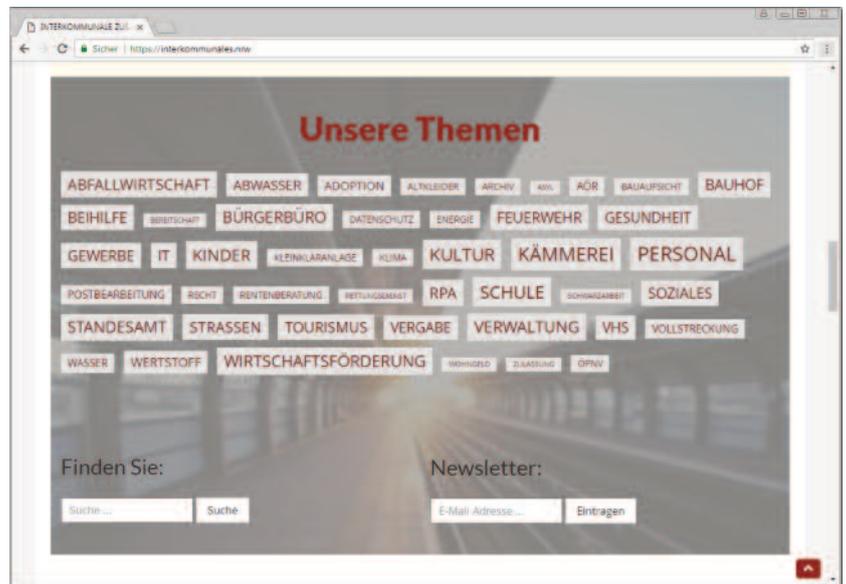
Darüber hinaus war es allen Beteiligten wichtig, über die sachlichen Informationen hinaus eine(n) konkrete(n) Ansprechpartner/in oder die federführende Abteilung zu benennen. Im direkten Dialog können somit weiterführende fachliche Informationen gewonnen werden. Naturgemäß bietet ein solches Gespräch auch Gelegenheit, zu hinterfragen, wo die Stolpersteine liegen könnten.

Um das Thema interkommunale Zusammenarbeit für diejenigen zu öffnen, die einen ersten Einstieg suchen, bietet das Portal eine Reihe von Unterstützungsmaterialien an. Eine Zusammenstellung der für viele interkommunale Projekte einschlägigen Gesetze und Verordnungen ist verlinkt mit recht.nrw.de, dem Internetportal des NRW-Innenministeriums. Damit ist aus dem Portal heraus jederzeit ein Zugriff auf die aktuelle Fassung von Gesetzen und Verordnungen gewährleistet.

Zugriff auf Rechtslage Zudem findet sich dort - nach 39 Themengebieten geordnet - eine stetig wachsende Zusammenstellung von mehr als 70 Urteilen und Beschlüssen zu unterschiedlichen interkommunalen Fragestellungen, die bereits gerichtlich geklärt worden sind. Damit können schon bei der Vorbereitung von Kooperationen mögliche juristische oder organisatorische Problemstellungen erkannt und beseitigt werden.

Die Zusammenstellung von mehr als 50 Aufsätzen zu Kernthemen der interkommunalen Zusammenarbeit in einer stetig wachsenden Literatursammlung hat bereits das Interesse von etlichen Studierenden geweckt, die das Portal für ihre Forschung im interkommunalen Bereich nutzen. Gerade dieser Austausch ermöglicht es, das Portal stetig zu verbessern und an die Wünsche der Nutzenden anzupassen.

Im Austausch mit dem zuständigen Ministerium und den nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbänden werden interkommunale Themen aufgegriffen, diskutiert sowie für die politische Wahrnehmung und die kontinuierliche Verbesserung der Rahmenbedingungen aufbereitet. Der Wissenstrans-



fer wird zudem gefördert durch eine Jahrestagung. Die nächste findet am 6. November 2018 in Düsseldorf statt.

Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Kommunen zeigen einerseits, was möglich ist: so genannte Best Practice. Sie bieten andererseits auch den Kommunen, die noch in der Entscheidungsphase sind, eine Chance, zielgerichtet ihr Umsetzungskonzept zu hinterfragen und mit Praktiker(inne)n zu durchleuchten. Am 13. November 2018 steht der Erfahrungsaustausch „Kooperation im Bereich Schulwesen - Einrichtung einer Sekundarschule“ in Altena an. Ein Erfahrungsaustausch zu Personalangelegenheiten ist in Planung.

Beschäftigte im Blick Bei allen Veranstaltungen wird nicht nur diskutiert, welche Aufgaben in Kooperation erledigt werden können. Besonderes Augenmerk wird naturgemäß auf die Mitarbeiter/innen gelegt, die eine neue Zuständigkeit erhalten oder deren Aufgabengebiet möglicherweise entfällt. Darüber sind sich alle Handelnden einig: Die Sorgen der in den Kommunen Beschäftigten sind ernst zu nehmen und eine gelebte interkommunale Zusammenarbeit gelingt nur, wenn Führungskräfte und Mitarbeiter/innen an einem Strang ziehen.

Nicht zuletzt aufgrund des Newsletters, den die Spitzenverbände regelmäßig an ihre Mitglieder verschicken, erfreut sich das Portal regen Interesses. Steigende Zugriffszahlen zeigen, dass die Seiten beachtet und genutzt werden. Insbesondere die Möglichkeit, sich punktuell zu informieren oder weiterführende Orientierung zu erhalten und herunterzuladen, ist für die Nutzenden aus Politik und Verwaltung von Bedeutung. Dabei helfen Antworten auf die so genannten Frequently Asked Questions (FAQ's), die einen Einstieg in die vielfältige Themenwelt bieten.

Als Wissensdatenbank ist Interkommunales.NRW kostenfrei für die Nutzenden, weltweit offen zugänglich und lokal bedeutsam. Es enthält konkrete Projekte, Hinweise und Anregungen und macht sie für sämtliche Interessierten nutzbar. Gefragt ist die Mitarbeit aller, die sich mit interkommunalen Projekten befassen. ●

Die digitale Pinnwand zeigt, welche Themen im Portal stark vertreten sind

Weitere Informationen und Kontakt

Internet: <http://Interkommunales.NRW>

Cornelia Löbhard-Mann
Tel. 0211-430 77-123

E-Mail: loebhard-mann@KommunalAgenturNRW.de

Technik zentral

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit werden die Schläuche der Feuerwehren im Kreis Warendorf zentral gereinigt und geprüft



FOTOS (3): STADT AHLEN

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Feuerwehr



DER AUTOR

Walter Wolf
ist Leiter der
Feuerwehr Ahlen

In der Feuer- und Rettungswache der Stadt Ahlen sind mehrere technische Einrichtungen für alle Feuerwehren des Kreises Warendorf konzentriert, was Einsparungen möglich macht

Mit dem Neubau der Feuer- und Rettungswache der Stadt Ahlen 1996 wurden ebenfalls die zentralen Einrichtungen der Kreisschlauchpflege, der Kreisatemschutzübungsstrecke und der Kreisatemschutzwerkstatt für die Feuerwehren des Kreises Warendorf hergestellt. Zielsetzung war, durch die zentrale Bereitstellung gemeinsamer Werkstätten den Feuerwehren des Kreises ein geeignetes Servicecenter zu bieten.

Aus den vielen Jahren seit Inbetriebnahme dieser Einrichtungen verfügen die Betreiber über umfangreiches Datenmaterial, unter anderem durch exakte Arbeitszeiterfassung und Erfahrungen aus der zentralen Beschaffung. Dies belegt eindrucksvoll die Synergieeffekte der Gemeinschaftseinrichtungen, von denen alle Beteiligten profitieren.

Die Kreiseinrichtungen werden durch das Einsatzpersonal der Feuerwehr Ahlen betrieben. Die Personalkosten werden der Stadt Ahlen vom Kreis Warendorf auf Grundlage von Arbeitsnachweisen erstattet.

Schlauchpflege In der Kreisschlauchpflegeanlage werden alle Schläuche der Feuerwehren aus dem Kreisgebiet nach Gebrauch gereinigt und geprüft. Defektes Material wird - wenn wirtschaftlich sinnvoll - repariert. Neben der Schlauchpflege wird auch die Beschaffung neuer Feuerweherschläuche in entsprechender Größenordnung zentral organisiert, und es wird für die notwendige Reserve ein zentraler Schlauchvorrat angelegt. Dieses erspart den Kommunen aufwändige Vergabeverfahren und sichert eine gleichbleibend hohe Qualität aller eingesetzten Schläuche im Kreisgebiet.

Durch die zentrale Bereitstellung konnte die Schlauchreserve je Kommune reduziert werden von mehr als 100 Prozent auf 30 Prozent der Bestände, die jeweils nach Norm der Fahrzeugtypen bei der einzelnen Feuerwehr vorzuhalten sind. Somit werden erhebliche Lagerkosten eingespart. Zudem wird dieser Vorrat kontinuierlich an die jeweiligen Fahrzeugbestände angepasst.

Schlauchpflege:

6.500

jährlich

2.300

Arbeitsstunden

In nunmehr 20 Jahren Betrieb ist es trotz mehrerer gleichzeitiger Großeinsätze im Kreisgebiet noch nicht zu Engpässen in der Versorgung mit Wasserschläuchen gekommen. Der zentrale Betrieb der Schlauchpflegeanlage erzielt somit erhebliche Synergieeffekte für die Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf.

Atemschutzwerkstatt In der Kreisatemschutzwerkstatt werden die Atemschutzgeräte, Atemschutzmasken wie auch die Chemikalienschutzanzüge gewartet und den vorgeschriebenen Kontrollen unterzogen. Dieser Arbeitsbereich erfordert ein hohes Maß an Spezialausbildung seitens der Feuerwehrleute. Hierzu zählt auch regelmäßige aufwändige Schulung durch die Gerätehersteller.

Neben der Wartung der Atemschutzgeräte können an einem Prüfstand die Messgeräte der Feuerwehren exakt eingestellt werden. Die umfangreiche Vorrathaltung von Ersatzteilen wird zentral organisiert. Die Feuerwehren erhalten bei Abholung der Geräte eine lückenlose Dokumentation der Wartungsarbeiten der sensiblen Gerätschaften. Alle vorgeschriebenen Prüfintervalle werden zentral überwacht und dokumentiert.

Die zur Geräteprüfung erforderlichen technischen Einrichtungen sind extrem teuer und verursachen hohe Wartungskosten. Daher ist eine zentrale Vorhaltung dieser Einrichtung wirtschaftlich sinnvoll. In der zentralen Atemschutzwerkstatt wird ebenfalls eine Einsatzreserve für die Feuerwehren im Kreis Warendorf bereitgehalten. Der Abrollbehälter Atemschutz der Feuerwehr Ahlen wurde um diese Reserve ergänzt und sichert die Versorgung der Einsatzstellen mit Atemschutzgeräten im Kreisgebiet. Von dieser zentralen Einrichtung profitieren insbesondere die ehrenamtlichen Feuerwehren im Kreisgebiet.

Übungsstrecke Atemschutz Jede(r) atemschutztaugliche Feuerwehrangehörige muss mindestens einmal jährlich ein Training in einer Atemschutzübungsstrecke absolvieren. Deren komplexe Steuerungseinrichtungen müssen von geschultem Personal bedient werden. Zudem muss die Anlage zum Gebrauch vorbereitet sowie entsprechend gewartet und gepflegt werden. Das erfahrene Personal der Feuerwehr Ahlen überwacht das Training und stellt die Betreuung der schweißtreibenden Übungen durch im Rettungsdienst erfahrene Fachkräfte sicher.

Einrichtung und Betrieb einer solchen Anlage erfordern einen hohen Investitions- und Wartungsaufwand. Im Kreis Warendorf versehen jährlich mehr als 1.000 Feuerwehrangehörige ein solches Training in der Übungsstrecke des Kreises.

jährlich gewartet:

1.600

Atemschutzgeräte

3.300

Atemschutzmasken

2.800

Flaschen gefüllt

6.500

Arbeitsstunden

Nutzung
Übungsstrecke:

1.000

Teilnehmende
jährlich

600

Arbeitsstunden



In der zentralen Werkstatt werden Atemschutzgeräte sowie Vollschutzanzüge gereinigt, gewartet und desinfiziert

Neben den vielen wirtschaftlichen Vorteilen bietet die zentrale Vorhaltung solcher Einrichtungen in einer Feuerwache des Kreisgebiets, betrieben durch das Einsatzpersonal der Wache, auch eine den Bedürfnissen der ehrenamtlichen Feuerwehren entsprechende Serviceleistung, was die Betriebszeiten abends und an den Wochenenden angeht.

Zudem ist die Versorgung der Einsatzstellen rund um die Uhr gesichert. Im Kreis Warendorf haben sich diese zentralen Einrichtungen bewährt und stellen eine sinnvolle Zusammenlegung der Aufgaben durch interkommunale Zusammenarbeit dar.



Die Atemschutz-Übungsstrecke ist ein unverzichtbares Element der Aus- und Fortbildung von Feuerwehrleuten im Kreis Warendorf

Mehr „wir“ im Netz



FOTOS (3): HAARLAND

Im Rahmen von „Mienthuus.de“ knüpfen Bürgerinnen und Bürger von Kranenburg Nachbarschaftsnetzwerke auch über die Gemeindegrenze hinweg

Das Dorfportalprojekt Mienthuus.de

Nach dem niederländischen Vorbild Mijnbuurtje.nl engagiert sich die niederrheinische Grenzgemeinde Kranenburg in einem digitalen interkommunalen Dorfplatz über Staatsgrenzen hinweg



DIE AUTORIN

Iris Haarland
koordiniert seit 2016
das Projekt Mienthuus.de

Seit dem Jahr 2016 gibt es in der deutsch-niederländischen Grenzgemeinde Kranenburg ein digitales Dorfplatzprojekt. Ziel ist der Aufbau eines interaktiven, grenzüberschreitenden Online- und Offline-Nachbarschaftsnetzwerks zwischen der deutschen Gemeinde Kranenburg sowie der niederländischen Gemeinde Bergen Dal und der Stadt Nijmegen. Hierbei sollen Bürger/innen ebenso wie Kommunen, private und öffentliche Organisationen aktiv mitgestalten.

Das im Projekt verwendete Schulungskonzept sowie das Webportal stammen aus den Niederlanden. Mijnbuurtje.nl, ein Social Enterprise, das aus einer niederländischen Nachbarschaftsinitiative entstanden ist, entwickelte den Ansatz, in dem so genannte „Buurtverbinder“ mit Alteingesessenen, Dorfbewohnern, neu hinzugezogenen Nachbarn, Jungen wie Alten ein gemeinsames, Hilfs-, Unterstützungs- und Kommunikationsnetzwerk aufbauen.

Polderdemokratisch Weniger Staat, mehr Bürgerengagement - sehr viel weniger Top Down, wesentlich mehr Bottom up: Das ist seit etwa 15 Jahren die polderdemokratisch verwurzelte, niederländische Staats- und Kommunalmaxime. Diese leitete seitdem eine tiefgreifende Veränderung der Strukturen und Steuerungsmechanismen auf Landesebene wie auf kommunaler Ebene ein.

„Het beleid“, das politische Handeln, das konkrete konzeptionelle und strategische Vorgehen der Kommunen, ist zunehmend auf eine horizontale Struktur ausgerichtet, „de burger centraal“. Und da nimmt der Bürger oder die Bürgerin nicht nur theoretisch eine zentrale Position ein. Einwohner/innen einer Kommune und die Kommune selbst ziehen an einem Strang. Sie entwickeln gemeinsam und problemorientiert individuelle, für ihre Kommune, ihr Quartier passende Lösungsansätze. Die Umsetzung erfolgt dann ebenfalls kooperativ durch Bürger/innen oder Bürgerinitiativen und Kommunen. Diese arbeiten gemeinsam unter anderem an folgenden Themenfeldern:

- Organisation von Gesundheitsdienstleistungen
- Einrichten von Expert(inn)enpools und Bürgergutachter-Netzwerkclustern, die gemeinschaftlich spezifische Fragestellungen bearbeiten
- Kooperation von Stadtteilkoordinator(inn)en, Dorf- und Nachbarschaftsräten, die eine aktive Schnitt-

Gemeinde Kranenburg
9 Ortsteile, rund 11.000 Einwohner/innen, davon rund 30 Prozent Niederländer

stellenfunktion zwischen Bürger/innen und Kommune übernehmen und die Kommune beratend begleiten.

Weitere interessante Lösungsansätze aus der Praxis sind:

- kooperative Entwicklung von Apps zur Kriminalitätsbekämpfung durch Bürger/innen, Kommune und Polizei
- Instandhaltung von Grün- und Erholungsflächen durch die Bürger/innen mit Unterstützung der Kommune
- Planung und Bau von Glasfaseranschlüssen durch Bürgerexperten in Kooperation mit der Kommune
- Initialisierung digitaler Dorfplätze gemeinsam mit Bürger(inne)n und Kommune. Solche Online-Dorfplätze tragen - im Falle von Mijnbuurtje.nl wissenschaftlich nachweisbar - zur Verbesserung von Kommunikation und Kontakt, zu mehr Vertrauen und mehr Miteinander in der Nachbarschaft bei.



Gemeinde Berg en Dal
13 Ortsteile, rund 35.000 Einwohner/innen

Auch deutsche und niederländische Schüler/innen der Euregio-Realschule machen mit beim digitalen Dorfportalprojekt

Ärmel hochkrepeln Am Anfang steht für Bürger/innen und Kommune immer die gemeinsame Frage: Was genau ist das Problem? Und wie kann es individuell gelöst werden? Hier haben die Dörfer und Kommunen in den Niederlanden die Möglichkeit, aus einem Repertoire möglicher Lösungsansätze auszuwählen. Unter anderem erhalten sie Unterstützung beim Aufbau von Online-Communities. Ein solch problemzentriertes sowie lösungs- und er-

gebnisorientiertes Vorgehen erfordert eine neue Form der Kommunikationskompetenz, die der oder die Gemeindebeschäftigte sich erst zu eigen machen muss, meint Erik Gerritsen, Generalsekretär des niederländischen Ministeriums für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport. Ein Gemeindebeamter oder eine -beamtin müssten erst lernen, dass sie auf derselben Seite und auf Augenhöhe mit den Bewohner(inne)n stehen - so Gerritsen¹, nicht ihnen gegenüber und auch nicht über ihnen.

Es gilt, gemeinsam an einem Strang zu ziehen und gemeinsam einen Traum zu entwickeln. Ja - richtig: Beamte und Beamtinnen dürfen in einem solchen Ansatz träumen - gemeinsam mit der Bürgerschaft. Sie lernen dies (wieder neu) in den Trainings, die rund um das Einrichten der Online-Dorfplätze von Mijnbuurtje.nl gemeinsam mit Bürger(inne)n, Gemeindebeschäftigten und Trainer(inne)n der Dorfplatzinitiative stattfinden. Sie lernen gemeinsam, in sich hineinzuhören und dem anderen zuzuhören, wie Zukunft sein könnte und wie sie sich Stück für Stück umsetzen ließe, und nicht einen Missstand abzustellen oder zu beseitigen.

Genau das hat Generalsekretär Gerritsen² an Mijnbuurtje.nl, dem niederländischen Online-Dorfplatzkonzept, fasziniert, und deshalb findet die Idee in den Niederlanden eine breite Zustimmung bei Kommunen und Bürger(inne)n. Den Ansatz gibt es inzwischen in rund 40 Kommunen in den Niederlanden. Dabei besteht die Aufgabe der Kommune und der Gemeindemitarbeiter/innen im Verbinden und Moderieren: zwischen Beteiligten, Bürger(inne)n, Bürgerinitiativen, Expert(inn)en, professionellen Hilfsorganisationen und der Kommune selbst.

Applikation Mensch Deutlich ist: Der Ansatz des niederländischen digitalen Dorfplatzprojektes Mijnbuurtje.nl ist breiter. Er besteht nicht allein aus dem Erstellen und Designen eines (x-ten) Webportals und einer (x-ten) Datenbankapplikation. Die Bürger/innen fragen, neugierig machen, für Veränderungen und Vorschläge offen sein, sich Zeit nehmen, um zuzuhören - all das ist übrigens auch für die Entwickler/innenseite, die Softwareexpert(inn)en und Trainer/innen von Mijnbuurtje (NL) und Mienthuus (D), wesentlich.

Die zahlreichen Erfahrungen der Nutzenden auf der deutschen und der niederländischen Seite, die Erfahrung der so genannten Buurtverbinder - Menschen, welche die Nachbarn miteinander vor Ort und digital verbinden - fließen permanent in die Weiterentwicklung der Trainings wie auch in die Weiterentwicklung des Webportals ein. Auch Forschungseinrichtungen und Forscher/innen - etwa vom Design Research Lab

¹Erik Gerritsen: Voorwoord - Een tastbaar verschil. in: Oplossingen voor Participatie - Verbinding tussen inwoners - Lagere zorgkosten. Mijnbuurtje.nl 2018, Online-Dokument https://issuu.com/erichendriks5/docs/mijnbuurtje.nl_magazine

²Ebd.

Stadt Nijmegen
rund 175.000 Einwohner/innen

der Universität der Künste Berlin -, arbeiten regelmäßig gemeinsam mit Bewohner(inne)n, Entwickler(inne)n und Trainer(inne)n an der Verbesserung der Online- und Offline-Dorfplätze auf beiden Seiten der Grenze.

Dass dies zeit- und personalintensiv ist und vor allem nicht ohne stetigen und enthusiastischen Einsatz von Freiwilligen geht, versteht sich fast von selbst. Man nennt das Entwicklungskosten. Am Ende allerdings steht ein dickes Plus: mehr Verbindung mit anderen, mehr Verbindung mit den Nachbarn, mehr Verbindung mit Vor-Ort-Chancen ist gleich mehr Gesundheit, ist gleich mehr Euro - nicht nur im Gemeindehaushalt. Ein Plus als lebenswerter Standortfaktor für die Kommune - das ist der Gewinn, und nicht nur die Steigerung einer Klickrate auf irgendeiner Webplattform, die dann allein für einen monopolistischen Webportalbetreiber gut ist.

Verdienen? Lästiger Punkt? Ach eigentlich gar nicht! Ein zentraler Ansatz dieses Webportals: Die Dorfplatzseiten sind und bleiben das Eigentum des Dorfes oder des Stadtteils und seiner Bewohner/innen. Grundsätzlich werden die Daten nicht vom Servicedienstleister, in diesem Fall Mijnbuurtje.nl, weiterverkauft. Die Gemeinschaft des Dorfplatzes nutzt die Seite, kontrolliert Einträge, löscht gegebenenfalls Inhalte, die nicht den gemeinsam erarbeiteten Leitlinien entsprechen.

Ob die Seite zusätzlich für örtliche Klein- und Mittelständische Unternehmen nutzbar sein soll oder ob sich die Seite allein auf die Hilfsangebote und Serviceleistungen rund um Gesundheit, Soziales, Freizeit und Sport konzentriert, liegt in der Hand der Gemeinschaft, welche die Seite betreibt. Werbung kann auf der Seite platziert werden, muss aber nicht. Die Gemeinschaft entscheidet, ob und gegebenenfalls wie viel ein(e) Werbende(r) für die Veröffentlichung auf der Dorfplatzseite bezahlt.

Auf den niederländischen Dorfplatzseiten fließen solche Werbeeinnahmen durch minimal platzierte Werbung beispielsweise in den Druck einer Stadtteilzeitung. Neuigkeiten, Hilfesuche und -angebote erreichen damit auch diejenigen, die noch nicht im World Wide Web zu Hause sind und lieber eine gedruckte Zeile in der Hand halten. Und schließlich lässt sich über eine durch die Gemeinschaft nutzbare Seitenstatistik des Online-Dorfplatzes genau analysieren, was die Menschen vor Ort interessiert und wie sie den Dorfplatz nutzen.

Vorteil aus Daten Lernen müssen die Endnutzenden und Bürger/innen des Online-Dorfplatzes - insbesondere auf der deutschen Projektseite - nur noch, dass sie die Daten zum eigenen Vorteil nutzen können: Wie bekomme ich neue Freiwillige in mein Projekt? Was liest der oder die Nutzende zuerst? Was nutzt er oder sie warum und warum nicht?

Am Ende zählt für den Erhalt der Dorfgemeinschaft nicht, wie viele Klicks eine Meldung erhalten hat, son-

ZUR SACHE

Mienthuus.de

Erste deutsche Online- und Offline-Dorfplatzplattform unter www.mienthuus.de nach dem Mijnbuurtje.nl-Modell, online seit 2016:

- 2016-2017 Förderung durch die Euregio Rhein Waal (People to People Rahmenprojekt Interreg V A Deutschland-Niederland), Partner unter anderem Gemeinde Kranenburg, Forté Welzijn, MediCare Seniorenresidenz Kranenburg - Neuaufbau des Dorfplatzprojekts mit dem Ziel einer Verbesserung der sozialen Kohäsion im Grenzgebiet
- Förderung durch und Teilnahme am Politprojekt Kommunales Open Government in NRW (CIO), Projektdurchführung: Land NRW, Gemeinde Kranenburg (7/2017-12/2017), Ziel: Aufbau einer für Kommune und Bürger/innen nutzbaren interaktiven Struktur
- Teilnahme am Pilotprojekt „Bürger vernetzen Nachbarschaften - Quartiersentwicklung nutzt digitalen Wandel“ des NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Ziel: Erfahrungsaustausch mit anderen innovativen Bürgerwerkstätten in NRW

Beispielaktivitäten des Projekts Mienthuus.de

- Senioren für Senioren Kaffee Internet zur Förderung digitaler Kompetenz in mehreren Ortsteilen
- Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Dorfkernen zum Aufbau von Online- und Offline-Dorfplätzen
- Buurtverbinder-Trainings, Schulungen (1:1 und in der Gruppe)
- Wir Nachbarn - Wir gemeinsam hier an der Grenze | Deutsch-niederländisches Netzwerklunch und Kaffeeklatsch, Erzählcafé, Ziel: Offline erzählen, mit anderen in Kontakt kommen, online zeigen und austauschen
- Medienkompetenzprojekt an der zweisprachigen Euregio-Realschule in Kranenburg mit Hilfe des Online-Dorfplatzes Mienthuus



Im Senioren für Senioren Kaffee Internet können Menschen jeden Alters den Umgang mit digitalen Medien lernen

dern ob sich irgendjemand auch wirklich und in Realität für den Schützenverein, den Bürgerbus, die Bürgerinitiative oder die nette Nachbarschaft interessiert und engagiert. 1000 Klicks, aber niemand hat's wirklich gelesen, oder eine(n) Nutzende(n) mit einem realen Kontakt im realen, sozialen Miteinander gewonnen - was wäre Ihnen lieber? Worin würden Sie persönlich in der eigenen Kommune investieren wollen?

Weitere Informationen im Internet

<https://mienthuus.de>
Presse und Dokumentation
<https://mienthuus.de/groep/team-mijnbuurtje-mien-thuus>
<https://www.mijnbuurtje.nl>

Kontakt

Iris.haarland@mienthuus.de

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG HAT DIE WELT VOR AUGEN



Globale Entwicklungsziele kommunal umsetzen

Die 17 globalen Entwicklungsziele der Agenda 2030 bieten Anlass und unzählige Möglichkeiten, eine lebenswerte und zukunftsfähige Kommune für kommende Generationen zu gestalten. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden auf diesem Weg.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · www.kommunal-global-engagiert.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Einer für mehrere in Sachen Datenschutz

Im Kreis Unna teilen sich die Kreisstadt, der Kreis sowie mehrere kreisangehörige Kommunen einen Datenschutzbeauftragten, was die Professionalität erhöht und Ressourcen spart



DER AUTOR

Marc Plattfaut ist Teamleiter Organisation bei der Kreisstadt Unna

Seit dem Jahr 2000 sind in Nordrhein-Westfalen alle Kommunen verpflichtet, Datenschutzbeauftragte zu bestellen. In dem damals in Kraft getretenen Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind unter anderem Rechtsstellung und Aufgaben der Datenschutzbeauftragten definiert (§ 32 a). Eine Aktualisierung hin zu einer weitgehend einheitlichen Rechtslage bringt jetzt die seit 25. Mai 2018 wirksame EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

In einer Verwaltung gibt es heute so gut wie keine Bereiche, die ohne Verarbeitung personenbezogener Daten auskommen. Fachliche Qualifikation, besondere Zuverlässigkeit und vor allem ein fundierter Einblick in sämtliche Teile des „Gemischtwarenladens“ Kommune gehören zu den wesentlichen Anforderungen an Datenschutzbeauftragte. Dabei ist die Tätigkeit von Weisungsfreiheit und dem Verbot jedweder Benachteiligung geprägt.

Gerade in kleinen Städten und Gemeinden fällt es zunehmend schwer, geeignete Personen für diese Aufgabe zu finden. In den Verwaltungen kämpfen Datenschutzbeauftragte dann an vielen Fronten um Akzeptanz, Fortbildung, Ressourcen und andere Formen der Unterstützung. Einzelkämpfer, allein gelassen - so beschreiben manche ihre Situation. Andere wiederum haben sich, teils über Jahre hinweg, als Beratende, Unterstützende und - wo nötig - als Kontrollierende etabliert.

Gemeinsam mehr Effizienz Das Ziel vor Augen, die Leistungserbringung durch Nutzung von Synergien effektiver zu gestalten, entwickelten Mitte 2011 die Kämmerinnen und Kämmerer im Kreis Unna die Idee, interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes zu verwirklichen. Eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte respektive ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter sollte her. Diese Möglichkeit sah bereits das DSG NRW vor. Gleiches gilt nun für die DSGVO (Art. 37 Abs. 3).

Diese Idee griffen die Bürgermeister auf. Somit wurde am 30. Januar 2013 auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne geschlossen.

Die Vereinbarung ist nach Genehmigung und Bekanntmachung im Amtsblatt am 3. März 2013 in Kraft getreten. Mit dem Jobcenter Kreis Unna konnte in dieser Zeit ein weiterer Vertragspartner gewonnen werden. Andere Kommunen haben Interesse bekundet, sich perspektivisch der Zusammenarbeit anzuschließen.

Interkommunale Pressearbeit in Bestwig, Meschede und Olsberg

Interkommunale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit" klingt zunächst überraschend. Dass es gemeinsam gut funktionieren kann, zeigen Bestwig, Meschede und Olsberg im Hochsauerlandkreis. Hier arbeitet die Interkommunale Pressestelle für die drei Kommunen sowie für die beiden Kommunalunternehmen.

Quasi in der Mitte und zugleich beim kleinsten Kooperationspartner hat die Pressestelle ihren Sitz im Bestwiger Rathaus. Bestwig hat gut 11.000 Einwohner/innen. In Meschede sind es gut 30.000, in Olsberg etwa 15.000. Für die Pressearbeit in dem Gebiet mit rund 56.000 Einwohnern gibt es mittlerweile

1,5 Stellen. Neben den Kommunen sind das interkommunale Versorgungsunternehmen Hochsauerlandwasser GmbH (HSW; Gesellschafter: Stadt Meschede, Stadt Olsberg, Gemeinde Bestwig) seit Beginn der Zusammenarbeit im März 2009 und das Tochterunternehmen HochsauerlandEnergie GmbH (HE; Gesellschafter: HSW und Stadtwerke Lippstadt) seit März 2013 Kooperationspartner.

Das Aufgabenspektrum umfasst den kompletten Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Verfassen und Herausgeben von Pressemitteilungen, Beantwortung von Presseanfragen, Organisation und

Durchführung von Pressekonferenzen, (teilweise) Pflege der Internetseiten, Betrieb diverser Social-Media-Kanäle sowie Mitwirkung an Sonderprojekten - etwa Produktion einer Videodokumentation zum Neubau eines Wasserwerks oder Umstellung der Preisstruktur der HSW auf das Systempreismodell. Zudem nimmt die Pressestelle an den Sitzungen der politischen Gremien in den beteiligten Kommunen teil und verfasst zu den dort behandelten Themen Pressemitteilungen.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der „NRWNachrichten“ 4/2018 des Bundes der Steuerzahler NRW



FOTO: STADT UNNA

Kreisstadt legt vor Mit der ersten Vereinbarung verpflichtete sich die Kreisstadt Unna, die Aufgabenträgerschaft zu übernehmen, eine Vollzeitstelle in ihrem Stellenplan zu führen und zu deren Besetzung eine behördliche Datenschutzbeauftragte respektive einen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Benehmen mit den Vertragspartnern zu bestellen.

Die Wahl fiel auf den bisherigen Datenschutzbeauftragten der Kreisstadt, der dadurch der Tätigkeit im vollen Stundenumfang nachgehen konnte. Neben den gesetzlichen Aufgaben muss der Datenschutzbeauftragte diejenigen Aufgaben erfüllen, die sich aus den Dienstanweisungen zum Datenschutz der einzelnen Verwaltungen ergeben. Die Fortbildung der Mitarbeitenden ist ebenso ein zentrales Anliegen wie die umfassende Beratung.

Der Datenschutzbeauftragte hat einen Teleheimarbeitsplatz und hält sich nach Absprache regelmäßig je nach Bedarf vor Ort in den Partnerverwaltungen auf. Bezüglich der Kosten bestimmt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, dass diese anteilig von den Vertragspartnern zu tragen sind. Beim Personal sind die Jahreskosten für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 aus dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zugrunde gelegt.

Als Schlüssel zur Verteilung der Kosten an die Vertragspartner dient die Anzahl der Vollzeit-Büroarbeitsplätze in deren Verwaltungen. Die Abrechnung erfolgt bis zum 1. März des Folgejahres. Bis dahin erhält die Kreisstadt Unna Abschlagszahlungen.

Nicht nur die Tatsache, dass die Vertragspartner nach Ablauf der Vertrags-Geltungsdauer von fünf Jahren bis heute nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, ist ein Indiz dafür, dass die bisherigen Erfahrungen durchweg positiv sind. Alle Beteiligten sind sich einig: Das inhaltliche Niveau der Arbeit hat die Erwartungen erfüllt.

Die Kreisstadt Unna hat die Trägerschaft für die interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz übernommen und die Aufgaben im Rathaus gebündelt

Einheitlicher Wissensstand Zudem hat sich gezeigt, dass die interkommunale Zusammenarbeit erhebliche Vorteile für den Wissenstransfer mit sich bringt. Bei internen Fortbildungen profitieren alle Seiten. Teilnehmende erhalten die Möglichkeit, ihre Erfahrungen auszutauschen und ihre Netzwerke innerhalb des Kreises Unna zu pflegen. Der Datenschutzbeauftragte als Dozent spart Zeit bei der Erarbeitung der Schulungsunterlagen und erhält wertvolle Hinweise für deren Fortschreibung sowie für seine tägliche Arbeit.

Den Vertragspartnern entstehen - anders als bei externen Seminarangeboten - keine weiteren Kosten für die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden. Ein zusätzlicher Pluspunkt ist der Datenschutz-Newsletter. Dieser erzielt eine angemessene Reichweite und sichert einen einheitlichen Informationsstand, indem er fachbezogen aktuelle Themen zu IT-Sicherheit und Datenschutz aufgreift.

Das stärkste Argument für gemeinsame Datenschutzbeauftragte ist jedoch, gleichartige Fragestellungen ressourcenschonend, einheitlich und rechtsicher beantworten zu können. Hilfreich ist dabei der große Rückhalt der Vertragspartner, der den Zugang etwa zum Arbeitskreis Datenschutz beim Städtetag Nordrhein-Westfalen, in dem alle drei kommunalen Spitzenverbände von NRW mitarbeiten, erleichtert. Dass die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes eine Erfolgsgeschichte ist, wird niemand bezweifeln. Insbesondere die Anforderungen der DSGVO unterstreichen die Notwendigkeit, das Bewusstsein zu schärfen, dass der Schutz personenbezogener Daten sowie die Daten- und IT-Sicherheit eine Zukunftsaufgabe für Verwaltungen darstellen. Die Akteure im Kreis Unna haben den Grundstein gelegt, diese Herausforderungen zu bewältigen. Gleichzeitig geben sie ein Beispiel, das in ganz Nordrhein-Westfalen auf Interesse stößt und Schule machen kann. ●



FOTO: KOMMUNALE VERSORGUNGSKASSEN WESTFALEN - LIPPE

Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe bearbeiten jährlich rund 200.000 Beihilfeanträge von mehr als 40.000 Beihilfeberechtigten

Rasche Erstattung der Gesundheitskosten

Bei der Beihilfe-Abrechnung profitieren rund 400 Kommunen und kommunale Einrichtungen von der gemeinsamen Bearbeitung durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe

Seit 1997 arbeiten insbesondere Kommunen und kommunale Einrichtungen mit Sitz in Westfalen-Lippe in der Beihilfebearbeitung mit den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) zusammen. Aktuell haben sich rund 400 Mitglieder für die Expertise der kwv und somit für die Vernetzung mit der kwv-Beihilfekasse entschieden. Mittlerweile stellen weit über 40.000 Beihilfeberechtigte jährlich rund 200.000 Anträge mit einem Antragsvolumen von gut 290 Mio. Euro zentral bei den kwv. Ausgezahlt werden dabei durch die kwv etwa 150 Mio. Euro an Beihilfen. Neben der langjährigen Erfahrung gibt es einen weiteren Grund für die interkommunale Zusammenarbeit. Die Vernetzung findet auf kommunaler Augenhöhe statt, denn die kwv sind eine kommunal getragene Körperschaft. Die Synergieeffekte, die sich daraus für alle Mitglieder in der Beihilfe ergeben, sind mit Händen zu greifen.

Zeitnahe Auszahlung Durch die effiziente und konsequente Anwendung des Beihilfenrechts schaffen es die kwv, die Beihilfen zeitnah auszuzahlen und zugleich für die Mitglieder Einsparungen zu erzielen. Die ausschließlich auf das Beihilfenrecht spe-

zialisierten Beschäftigten bringen teilweise auch ihre berufliche Vor-Erfahrung aus Arztpraxen oder privatärztlichen Verrechnungsstellen ein. Berechnet werden die Beihilfen durch eine von den kwv mitentwickelte und 2017 eingeführte Anwendungssoftware. Sie ist auf kommunale Bedürfnisse zugeschnitten und ermöglicht beispielsweise eine passgenaue Abbildung der teilweise sehr individuellen Regelungen zum Umfang der Beihilfeberechtigung amtierender und ehemaliger Geschäftsführer/innen sowie von Vorständen kommunaler Einrichtungen. Für die besonders vielschichtigen und kostenintensiven Bereiche Pflege und Zahnersatz haben die kwv darüber hinaus als erste Beihilfestelle in Nordrhein-Westfalen Spezialgruppen gebildet.

Rabatt auf Arzneimittel Seit Anfang 2011 ist die Pharmaindustrie verpflichtet, den Beihilfetragern nach dem Arzneimittelrabattgesetz (AmRabG) einen Preisnachlass auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zu gewähren. Die kwv setzen das Gesetz höchst effizient um. Durch eine vollautomatisierte Geltendmachung der Rabatte stellen die kwv sicher, dass die kommunalen Partner von den Rabattregelungen profitieren und deren Aufwendungen für Beihilfen sinken.



DER AUTOR

Ulrich Kleyboldt ist Sachbereichsleiter bei der kwv-Beihilfekasse

ZUR SACHE

Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) übernehmen als kommunaler Dienstleister für derzeit 1.200 Kommunen und kommunale Einrichtungen in Westfalen-Lippe Teile des Personalgeschäfts wie Abrechnung von Beamtenpensionen, Betriebsrenten und Beihilfen. Somit betreuen die kwv insgesamt 550.000 kommunale Mitarbeitende. Die kwv mit gut 250 Beschäftigten in Münster zahlen pro Jahr 1,1 Mrd. Euro an Leistungen aus und verwalten ein Vermögen von 3,3 Mrd. Euro.

Seit Januar 2018 - und damit als erste Beihilfestelle in Nordrhein-Westfalen - bieten die kvw den Beihilfeberechtigten ihrer Mitglieder die Antragstellung per App an. Seitdem können die Berechtigten ihre Beihilfeanträge wahlweise „klassisch“ mittels Briefpost oder kostenfrei und mobil via Smartphone oder Tablet-Computer stellen.

Die Synergieeffekte der Vernetzung in der Beihilfe ergeben sich aktuell auch auf dem Feld der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), die Ende Mai 2018 in Kraft getreten ist. Die Gesundheitsdaten zählen in der EU-DSGVO zu den besonders sensiblen und damit besonders schützenswerten Daten (vgl. § 9 EU-DSGVO). Durch die Umsetzung der hohen Anforderungen der EU-DSGVO bei den kvw können die Mitglieder sicher sein, dass die Daten ihrer Beihilfeberechtigten in guten Händen sind.

Abfedern von Spitzenrisiken Dass es gemeinsam besser geht, zeigt sich auch bei der Refinanzierung der Beihilfen über die 2011 ins Leben gerufene kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft. Dessen Grundgedanke ist es, kostenintensive Spitzenrisiken bei den Kommunen gemeinschaftlich und solidarisch aufzufangen. Denn gerade im Beihilfenbereich gewinnt die Absicherung kaum kalkulierbarer Risiken,

Kontakt

Ulrich Kleyboldt
 Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
 Zumsandstraße 12
 48145 Münster
 Tel. 0251-591-6851
 E-Mail: u.kleyboldt@kvw-muenster.de Internet: www.kvw-muenster.de

ausgelöst durch die demografische Entwicklung und den medizinisch-technischen Fortschritt, zunehmend an Bedeutung.

Die 160 Mitglieder der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft profitieren von einem entscheidenden Vorteil. Auch wenn bei einem von ihnen ein Spitzenrisiko zum Tragen kommt, zahlt dieses Mitglied weiterhin nur den solidarischen Umlagesatz pro Berechtigtem - ohne Risikoanpassung oder -zuschläge.

Durch die Vernetzung in der Beihilfebearbeitung mit den kvw ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte für Kommunen und kommunale Einrichtungen:

- Zusammenarbeit auf kommunaler Augenhöhe - die kvw sind eine kommunal getragene Körperschaft
- zeitnahe Antragsbearbeitung durch Spezialist(inn)en
- automatisierte Abrechnung von Arzneimittelrabatten
- Antragstellung per App
- sorgsamer Umgang mit Gesundheitsdaten nach EU-DSGVO
- wahlweise Abfedern von Spitzenrisiken durch die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft. ●

Aktuelles aus dem Online-Portal Integration des StGB NRW

Im Online-Portal Integration des Städte- und Gemeindebundes NRW unter www.kommunen.nrw/integration tauschen sich die Mitgliedskommunen des Verbandes über ihre Integrations- und Flüchtlingsarbeit aus.

Ausbildung zu Moderator(inn)en

Seit zwölf Jahren beteiligt sich die Stadt **Velbert** an einem Projekt mit dem Namen „Elterntische“. Es hat sich zum Ziel gemacht, zweisprachige Eltern mit Zuwanderungsgeschichte zu Moderator(inn)en auszubilden. Dafür werden die Eltern zu erziehungs-, bildungs- und strukturelevanten Themen geschult. Im nächsten Schritt tragen sie das erworbene Wissen in ihrer Muttersprache in die Migranten-Gemeinschaften. Besonders bewährt hat sich der behutsame Aufbau persönlicher Beziehungen. Inzwischen arbeitet die Stadt mit vier weiteren Projektträgern eng zusammen.

Gütesiegel „Interkulturell orientiert“

Mit „Interkulturell orientiert“ ist im Rhein-Sieg-Kreis ein neues Gütesiegel für Organisationen und Unternehmen entstanden, das demnächst landesweit vergeben werden soll. Die Urkunde zeichnet Institutionen aus, die den Prozess der interkulturellen Öffnung eingeleitet haben. Dieser soll helfen, die eigene Einstellung zu reflektieren, Vielfalt als Chance wahrzunehmen und weiterhin für Neues offen zu sein. Gemeinsam werden Handlungsempfehlungen entwickelt und erste Maßnahmen eingeleitet.

Ansprechpartner für das Siegel ist das Kommunale Integrationszentrum im Rhein-Sieg-Kreis.

NRW-Schulsystem in neun Sprachen

Wohin nach der Grundschule? Im Rahmen des Projektes „Schulen im Team“ ist ein Kurzfilm mit einfachen Grafiken entstanden, der das Schulsystem in NRW erklärt. Er ist in acht Sprachen übersetzt, um auch Eltern zu erreichen, die erst seit kurzem in Deutschland leben und eine andere Herkunftssprache haben. Indirekt mitgewirkt hat bei der Produktion der Journalist Armin Maiwald, bekannt aus der Sendung mit der Maus. Die Filme sind auf die Video-Plattform Youtube hochgeladen. Informationen über das Projekt finden sich im Internet unter www.schulen-im-team.de.

2. Auflage Nachbarschaftspreis

2018 wird zum zweiten Mal der Deutsche Nachbarschaftspreis verliehen. Die nebenan.de-Stiftung vergibt die mit mehr als 50.000 Euro dotierte Auszeichnung an Nachbarschaftsprojekte mit Vorbildcharakter. Auch Integration steht dabei im Fokus. Bewerben können sich Nachbarschaftsvereine, Stadtteilzentren, gemeinnützige Organisationen, Sozialunternehmen sowie engagierte Gruppen oder lose Zusammenschlüsse engagierter Nachbar(inne)n. Die Bewerbung endet am 1. Juli 2018. Alle wesentlichen Informationen stehen im Internet unter www.nachbarschaftspreis.de bereit.

Kommunal финанzen in NRW bleiben angespannt

Die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedstädten und -gemeinden für 2017 und 2018 belegt trotz leichter Besserung anhaltende Finanzprobleme

Claus Hamacher
ist Beigeordneter
für Finanzen beim
Städte- und
Gemeindebund NRW



DIE AUTOREN



Carl Georg Müller
ist Referent
für Finanzen beim
Städte- und
Gemeindebund NRW

Anfang April 2018 hat das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der bundesweiten kommunalen Kassenstatistik für das Jahr 2017 und einen bundesweiten Rekordüberschuss in Höhe von 10,7 Mrd. Euro verkündet. Wie die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes (StGB) Nordrhein-Westfalen seit Jahren belegt, sind derartige Positivmeldungen gerade für die nordrhein-westfälischen Kommunen nur bedingt aussagekräftig. Vielmehr gilt für NRW die Erkenntnis, dass fast 20 Jahre struktureller Unterfinanzierung zu einem erheblichen finanziellen Aufholbedarf in den Kommunen geführt haben, der nur mithilfe langjähriger Überschüsse in Zukunft zu bewerkstelligen wäre.

Die ohnehin äußerst heterogene Finanzausstattung der Kommunen in Deutschland darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden weiterhin mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben und von einem strukturellen Haushaltsausgleich noch weit entfernt sind. Dass von dem bundesweiten Stand kommunaler Kassenkredite von weit über 40 Mrd. Euro mehr als 23,6 Mrd. Euro auf NRW-Kommunen entfallen, zeigt bereits deutlich, dass man hierzulande von Ergebnissen, wie sie teilweise im süddeutschen Raum erzielt werden, nur träumen kann.

Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen beteiligt haben, bestätigt diese Erkenntnis konkret auch für das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnisse, die zum Teil auf vorläufigen Daten aus der Haushaltsplanung beruhen, machen die anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie zahlenmäßig deutlich. Die gute Wirtschaftslage führt zwar insgesamt zu sehr guten Erträgen, vor allem bei der Gewerbesteuer. Diese werden aber durch weiter steigenden Aufwand wieder aufgezehrt - insbesondere im Sozialbereich.

Haushaltssicherungskonzepte Ein Indikator für die Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) oder Haushaltsanierungsplan, soweit es sich um Stärkungspaktkommunen handelt. Ein solches HSK muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringern muss. In diesem Jahr werden 128 StGB NRW-

Haushaltswirtschaftliche Lage 2018



Schaubild (4): StGB NRW

Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 137 Kommunen hat sich die Zahl somit - trotz ausnehmend guter konjunktureller Rahmenbedingungen - nur leicht um rund sechs Prozent verbessert.

Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen Haushaltsausgleichs. Einen solchen schaffen immerhin 89 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW, also knapp 25 Prozent. Gegenüber 2017 hat sich dieser Wert damit verbessert. Im Vorjahr waren es noch 70 Städte und Gemeinden gewesen (19,50 Prozent). Weitere 152 Kommunen (42,34 Prozent) schaffen den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter reduzieren. Der von der NRW-Gemeindeordnung postulierte Normalfall des strukturellen Haushaltsausgleichs bleibt damit dennoch die Ausnahme (siehe Schaubild oben).

Den strengsten Restriktionen sind diejenigen Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft - auch Nothaushaltsrecht genannt - sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Zumindest in diesem Bereich wird es 2018 voraussichtlich keine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde geben. 2017 waren hierbei noch vier Kommunen im Nothaushalt zu verzeichnen.

HSK-Zeitraum und Stärkungspakt Anteil an diesem Rückgang haben vor allem die Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 Gemeindeordnung (GO) NRW auf zehn Jahre und das Stärkungspaktgesetz. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 ist zur Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr erforderlich, dass der Haushaltsausgleich innerhalb von fünf Jahren erreicht wird. Eine Genehmigung ist nunmehr auch möglich, wenn der Haushalt innerhalb der kommenden zehn Jahre ausgeglichen wer-

den kann. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten.

Auf der anderen Seite mussten nach dem Stärkungspaktgesetz die wirtschaftlich besonders schlecht gestellten Städte und Gemeinden in einem Haushaltsanierungsplan darstellen, wie und wann sie zu einem ausgeglichenen Haushalt kommen wollen. Die Stärkungspaktkommunen haben in ihren Haushaltsanierungsplänen drastische Sparanstrengungen festgeschrieben.

Links: Erstmals seit langem ist die Anzahl der StGB NRW-Mitgliedskommunen, die ihren Haushalt durch Erträge ausgleichen können, wieder gestiegen

Unten: Bis 2022 werden 59 Prozent aller StGB NRW-Mitgliedskommunen - weniger als in der Vorjahresprognose - ihre Ausgleichsrücklage aufgezehrt haben

Ganz unten: Angesichts der schwierigen Finanzlage haben viele Kommunen die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer nochmals erhöht

Vorlage der Jahresabschlüsse Mit Blick auf die Jahresabschlüsse gelten weiterhin Besonderheiten hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssicherungskonzepte. Mit seinem jährlichen Erlass - aktuell von August 2017 - hat das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung geregelt, dass bei Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltsanierungsplänen und Haushalten, die eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorsehen, die Genehmigung zurückzustellen oder zu versagen ist, wenn der Jahresabschluss zumindest für das Jahr 2015 noch nicht vorgelegt

wurde. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) NRW finden die Regelungen des Erlasses auch auf Zweckverbände Anwendung.

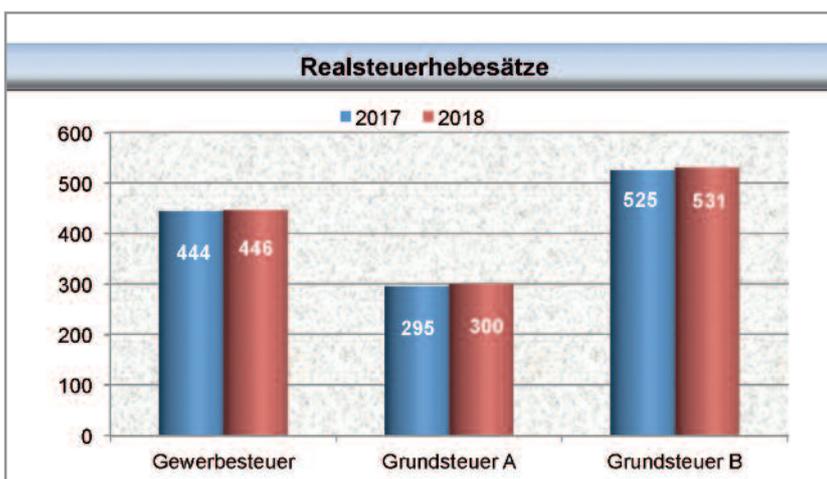
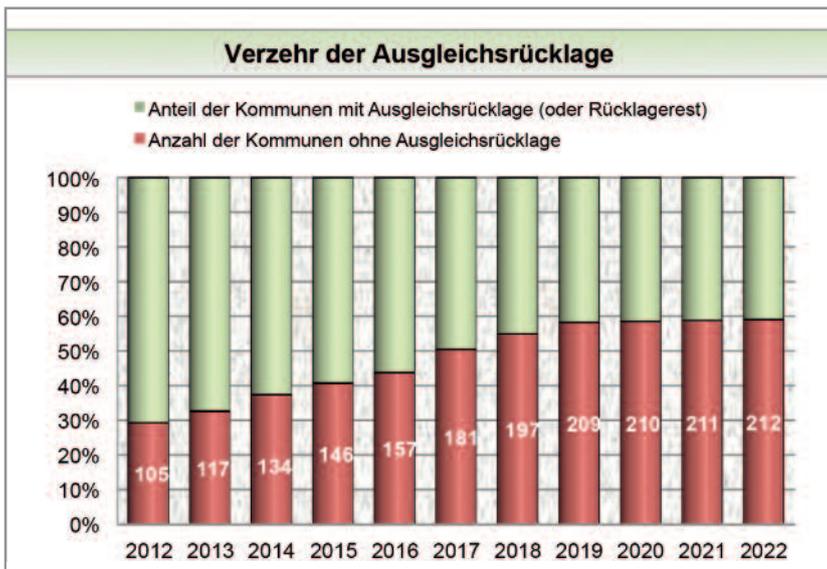
Der StGB NRW hat auch in der diesjährigen Haushaltsumfrage den Stand der Jahresabschlüsse abgefragt. Danach haben nur noch zwei Kommunen erst den Jahresabschluss für das Jahr 2013 aufgestellt oder der Rat hat diesen beschlossen. Bis zum Jahr 2014 haben sich bei den Jahresabschlüssen 23 Kommunen vorgearbeitet. Für weitere 73 Kommunen ist der Jahresabschluss 2015 das jüngste Zahlenwerk und für 261 Kommunen der Jahresabschluss 2016.

Eigenkapital und Überschuldung Einen wichtigen Teil der Erfassung bildete auch in diesem Jahr wiederum die Abfrage, inwieweit ein Abbau der Ausgleichsrücklage - des Anteils am Eigenkapital, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie ein Abbau des Eigenkapitals im Übrigen stattfindet. Bis Ende 2018 werden 197 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2019 erwarten dies zwölf Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal drei Kommunen.

Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum 211 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - fast 59 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden (siehe Schaubild links). Damit ist das Bild noch einmal positiver als im vergangenen Jahr. 2017 mussten noch 265 Kommunen mit einem vollständigen Abbau ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum rechnen.

17 Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt. Allein diese Zahl belegt die anhaltende Brisanz der finanziellen Situation. Diese StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden sind unter anderem die pflichtig am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten.

Es gibt deutliche Signale aus den Stärkungspaktkommunen, dass die Grenzen des Zumutbaren bei der Haushaltskonsolidierung erreicht sind, manchmal sogar überschritten werden mussten. Die Akzeptanz haushaltsbedingter Konsolidierungsanstrengungen in den Kommunen und in der Bevölkerung - aufgrund des Stärkungspakts, aber auch darüber hinaus - hängt davon ab, ob eine realistische Aussicht auf mittelfristige Wiederherstellung kommunaler Handlungsfähigkeit, den Schuldenabbau oder die Abwehr drohender Überschuldung besteht. Darüber hinaus gerät immer mehr auch der Abbau von Altsschulden in den Fokus - ein immenses Nachhaltigkeitsproblem, das angesichts der noch bestehenden Niedrigzinsphase rasch angepackt werden muss.



Steigender Ertrag Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmereien zwar von einem geringen Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um 1,15 Prozent gegenüber 2017 auf rund 4,4 Mrd. Euro aus. Die Gewerbesteuererträge zeigen jedoch, dass es verbandspolitisch richtig war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2018 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 446 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von zwei Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich vor allem mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären.

Deutlich lässt sich ein Zusammenhang zwischen Gewerbesteuerhebesatz und Gemeindegröße feststellen. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können. Tatsächlich liegt die Spreizung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer zwischen 230 Prozentpunkten (Wettringen) und 575 Prozentpunkten (Waldbröl).

Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,7 Mrd. Euro (Plus 0,36 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu einer Anhebung der Hebesätze auf 300 Prozent bei der Grundsteuer A (Plus 5 Punkte) und auf 531 Prozent bei der Grundsteuer B (Plus 6 Punkte). Spitzenreiter ist hier die Stadt Bergneustadt, die 2018 den Hebesatz für die Grundsteuer

B auf 959 Prozent festgesetzt hat. Hintergrund sind die energischen Bemühungen der Kommunen, ihre Haushaltsnotlage in den Griff zu bekommen. Den niedrigsten Hebesatz hat die Stadt Verl mit 230 Prozent (siehe Schaubild Seite 29).

Aufwand höher Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der stetige Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen - in Form der Sozialtransferauszahlungen - beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2017 auf gut 19,45 Mrd. Euro. Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen hier weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe. Die staatliche Entlastung muss mit der realen Entwicklung Schritt halten.

Die Belastung durch die Kreisumlage ist auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte und bildet 2018 wiederum einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Dabei hat das mit dem Umlagenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Ben sieht sich einer sehr gemischten Wertschätzung aus der kommunalen Praxis ausgesetzt.

Kredite zur Liquiditätssicherung Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind erstmals seit langem die Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in NRW gesunken, und zwar von 26,5 Mrd. Euro Ende 2016 auf 23,6 Mrd. Euro Ende 2017. Dieser Rückgang beruht aber nur zum Teil auf einem realen Schuldenabbau. Die Jahreszahlen zur kommunalen Kassenkreditverschuldung sind nur bedingt miteinander vergleichbar, da 2017 so genannte Schuldscheindarlehen nicht mehr als Kassenkredite erfasst wurden, obwohl sie zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllen.

Insofern ist der tatsächliche Rückgang der Verschuldung deutlich geringer als die 2,9 Mrd. Euro, die sich rechnerisch aus einem Vergleich der Jahreswerte ergeben. Aber auch unabhängig von diesen statistischen Unschärfen unterstreichen die Zahlen die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem bleibt darauf hinzuweisen, dass seit 2012 die Verschuldung durch sonstige Wertpapier-schulden stetig gestiegen ist. Diese werden - wie auch am Beispiel der Schuldscheindarlehen erkennbar - nicht als Kassenkredit abgebildet.

Zwar ist im Moment die Zinsbelastung wegen der äußerst niedrigen Zinssätze für die Kassenkredite moderat. Bei deren hohen Stand in NRW, der rund die Hälfte des kommunalen Kassenkreditvolumens in ganz Deutschland ausmacht, birgt aber das Zinsänderungsrisiko eine enorme Sprengkraft. Die Verschlechterung der Zinskonditionen um nur einen Prozentpunkt würde eine zusätzliche Belastung von deutlich mehr als 230 Mio. Euro pro Jahr bedeuten. ●

POSITION

Der hohe Stand der Liquiditätskredite macht deutlich, dass die Kommunen in NRW weiterhin auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind. Rechtzeitig vor einer - früher oder später zu erwartenden - Zinswende sollte es daher zu einem signifikanten Absenken der Kassenkreditstände kommen. Angesichts der bisherigen Entwicklung der Zahlen und neuer finanzieller Herausforderungen durch den Flüchtlingszustrom schwindet allerdings die Hoffnung, dass die Mittel aus dem Stärkungspaktgesetz in Verbindung mit den teils drastischen Konsolidierungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden dafür ausreichen werden. Ein Nachsteuern beim Stärkungspakt und massive Entlastungen bei den Sozialausgaben durch den Bund bleiben deshalb auf der politischen Agenda.

Kommunale Aufwandsteuern

Seit 2007 erfasst der Städte- und Gemeindebund NRW mit seiner jährlichen Haushaltsumfrage nicht nur die Grundsteuer und die Gewerbesteuer als wichtigste eigene Steuerquellen der Kommunen, sondern auch die Hundesteuer, die Spielautomatensteuer, die Zweitwohnungssteuer und einige neuere Spielarten kommunaler Aufwandsteuern, deren bundesweites Gesamtaufkommen mittlerweile die Mrd.grenze überschritten hat.

Hundesteuer In Nordrhein-Westfalen erheben alle StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden eine Hundesteuer, wobei die Steuersätze pro Hund im Vergleich zum großstädtischen Raum moderat sind. Aktuell reichen sie von 24,60 Euro pro Jahr und Hund in der Stadt Verl bis zu 132 Euro in der Stadt Monheim am Rhein. Durchschnittlich werden im Jahr 2018 rund 76 Euro pro Hund und Jahr fällig. Zum Vergleich: Im Jahr 2007 betrug der durchschnittliche Steuersatz noch 60 Euro pro Jahr (siehe Schaubild rechts). In den meisten Kommunen ist es üblich, die Hundesteuer zu staffeln. Der zweite oder dritte Hund ist in der Regel deutlich teurer als der erste gehaltene Hund.

Der Lenkungszweck wird besonders in den erhöhten Steuersätzen für gefährliche Hunde deutlich. Während im Jahr 2007 nur 184 der 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, erheben im Jahr 2018 bereits 281 Städte und Gemeinden eine so genannte Kampfhundesteuer. Um die Hundehaltenden zu motivieren, bestimmte Hunderassen bei der Anschaffung zu meiden, fallen die Steuersätze im Vergleich zur „normalen“ Hundesteuer recht drastisch aus. Im Jahre 2007 betrug die Hundesteuer pro gefährlichem Hund im Durchschnitt 447 Euro. Im Jahr 2018 sind es bereits 533 Euro.

Spielautomatensteuer Unter den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheben aktuell mehr als 350 eine Vergnügungssteuer auf Spielgeräte. In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass gegeben, den Steuermaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte anzupassen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts empfiehlt die Mustersatzung des StGB NRW, als Bemessungsgrundlage auf den Spieleinsatz abzustellen. Dieser gewährleistet im Vergleich zur Bemessungsgrundlage „Einspielergebnis“ eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spielenden. Dies gilt jedenfalls, falls absehbar ist oder ermittelt wurde, dass in der betreffenden Stadt oder Gemeinde alle Spielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren.

Der durchschnittliche Steuersatz bei den 224 StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden, die derzeit noch das Einspielergebnis bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit als Bemessungsgrundlage zugrunde legen, liegt im Jahr 2018 bei 14,87 Prozent. Die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt, dass 96 Mitgliedskommunen auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, wobei die Steuersätze im Durchschnitt bei 4,67 Prozent liegen.

Aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage reichen niedrigere Hebesätze aus, um das Aufkommen der bisher üblichen Besteuerung nach Einspielergebnis zu erreichen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle empfiehlt hier eine genaue Kalkulation, um nicht in Konflikt mit dem so genannten Erdrosselungsverbot zu geraten.

Ein Sonderfall ist die Besteuerung so genannter Gewaltspielautomaten. Dabei handelt es sich um Geräte mit Spielinhalten, die zwar straf-



Während die reguläre Hundesteuer in den kreisangehörigen NRW-Kommunen zwischen 2007 und 2017 von durchschnittlich 60 auf 76 Euro angestiegen ist, wurden die Steuersätze für Kampfhunde von durchschnittlich 447 auf 533 Euro erhöht

rechtlich nicht verboten, gleichwohl aber wegen der Tendenz zur Gewaltverherrlichung gesellschaftspolitisch unerwünscht sind.

Anders als bei normalen Spielautomaten, für die das Bundesverfassungsgericht die Erhebung einer Steuer nach der Stückzahl für verfassungswidrig erklärt hat, ist es wegen des Lenkungszwecks bei Gewaltspielautomaten nach wie vor zulässig, unabhängig vom Umsatz eine fixe Steuer pro Gerät zu erheben. Dies tun derzeit 279 kreisangehörige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Steuer liegt aktuell im Durchschnitt bei 392 Euro.

Zweitwohnungssteuer Im ländlich geprägten Bereich wird die Zweitwohnungssteuer von einigen Kommunen mit ausgeprägtem Fremdenverkehrsanteil erhoben. Aktuell verlangen 71 Mitgliedstädte und -gemeinden des StGB NRW eine Zweitwohnungssteuer, 25 mehr als 2007. Die Steuersätze sind dabei in den vergangenen Jahren in etwa konstant geblieben und liegen bei rund elf Prozent der Jahreskaltmiete als Bemessungsgrundlage.

Neue Aufwandsteuern Seit 2011 untersucht der Städte- und Gemeindebund NRW, inwieweit seine Mitgliedskommunen von den neuen Aufwandsteuern Gebrauch machen, die mittlerweile durch das Innenministerium und das Finanzministerium NRW genehmigt worden sind. Im Jahre 2011 erhoben 16 Mitgliedskommunen eine so genannte Sexsteuer. Im Jahr 2018 sind es 39 Städte und Gemeinden. Ein Vergleich der Steuersätze ist allerdings nicht möglich, da sich die Steuermaßstäbe stark voneinander unterscheiden.

Kaum Verbreitung gefunden hat im kreisangehörigen Raum die Betten- oder Übernachtungssteuer. Lediglich in fünf Kommunen wird 2018 diese Steuer erhoben. Eine Wettbürosteuer gibt es derzeit in 36 StGB NRW-Mitgliedskommunen. Diese Steuerart hat in jüngster Zeit von sich reden gemacht, weil das Bundesverwaltungsgericht Ende Juni 2017 den im kommunalen Raum verbreiteten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und stattdessen eine Besteuerung des Wett-einsatzes gefordert hat.

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, Tel. 0611-88086-10, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

542. Nachlieferung | April 2018 | 79,90 Euro

C 17a NW - Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen - von Rechtsanwalt Dr. Andreas Gronimus: Der Beitrag wurde sowohl im Erläuterungsteil als auch im Anhang vollständig überarbeitet.

K 2b - Handwerksordnung - von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D.: Die Darstellung wurde u. a. entsprechend den letzten Änderungen der Handwerksordnung angepasst.

543. Nachlieferung | April 2018 | 79,90 Euro

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) - von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf: Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BVerwG) zur Besoldung und länderübergreifenden Mobilität, Höchstaltersgrenzen, Dienstunfähigkeit, Dienstvergehen und Kopftuchverbot erforderte Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe. Die noch ausstehende Entscheidung des BVerfG zum Streikverbot für Beamte konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Sie erhalten zunächst Teil 1 mit der Kommentierung bis § 30 BeamtStG, Teil 2 folgt mit der nächsten Lieferung.

J 12 - Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst - begründet von Dipl.-Ing. Andreas Kraus und Dipl.-Ing. Manfred Wipfler, fortgeführt von Dipl.-Ing. Heino Schneider, weiter fortgeführt von Dipl.-Ing. Wilhelm Müller: Die Darstellung wurde auf den aktuellen Stand gebracht; neu erläutert wird das Präventionsgesetz. Vollständig überarbeitet die Betriebssicherheitsverordnung, eine weitere Änderung hat die Gefahrstoffverordnung erfahren.

L 1 - Das Personenstandswesen - begründet von Dr. Eitel Georg Kopp, weiterbearbeitet von Rudolf Büchner, fortgeführt von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, weiter fortgeführt von Dipl. Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr, weiter fortgeführt und in Teilen neu überarbeitet von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Mathias Müller: Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

L 17 NW - Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen - begründet von Otto Rump, Rechtsanwalt, fortgeführt von Detlef Dohmen, Ministerialrat, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf: Die Überarbeitung berücksichtigt die letzte Gesetzesänderung.

Az.: 13.0.1-002/001

Dr. Eckhard Ruthemeyer neu im AdR

Dr. Eckhard Ruthemeyer, Bürgermeister der Stadt Soest und 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, ist neues Mitglied im Ausschuss der Regionen. Er folgt auf den



früheren Bürgermeister der Stadt Arnsberg, Hans-Josef Vogel, der zum Präsidenten des Regierungsbezirks Arnsberg berufen worden ist. Der Versammlung der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften der EU gehören 350 Mitglieder aus 28 EU-Mitgliedstaaten an. Deutschland verfügt über 24 ordentliche und ebenso viele stellvertretende Mitglieder, wobei die deutschen Kommunen drei Delegierte und drei Stellvertreter stellen.

Altena in Studie zur Integration

Die EU-Kommission und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben eine Studie zur Integration von Migrant(inn)en veröffentlicht. Darin werden die größten Probleme bei der Integration beschrieben und Praxisbeispiele aus den europäischen Großstädten Amsterdam, Athen, Barcelona, Berlin, Glasgow, Göteborg, Paris, Rom und Wien ausgewertet. Als einzige Kleinstadt wurde das westfälische Altena mit seinen vorbildlichen Integrationsmaßnahmen untersucht. Zudem gibt es eine „Checkliste“ mit Empfehlungen für die Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Integrationspläne. Die Studie ist im Internet in Englisch herunterzuladen unter http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/studies/pdf/local_integration.pdf.

Prämierte Projekte der Europawoche 2018

Während der Europawoche vom 2. bis 15. Mai 2018 fanden Hunderte von Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen zu unterschiedlichen Europathemen statt. 73 Projekte von Kommunen, Schulen, Vereinen und Organisationen zur kulturellen Vielfalt Europas wurden dabei im Rahmen des Wettbewerbs „Europawoche 2018“ vom Land NRW mit insgesamt rund 128.000 Euro gefördert. Das Spektrum der eingereichten Projekte reichte von Projekttagen an Schulen über öffentliche Podiumsdiskussionen bis hin zu Foto- und Kunstaktionen. Eine Übersicht aller prämierten Projekte und weitergehende Informationen gibt es im Internet auf einer interaktiven Karte unter www.mbem.nrw.de/europawoche2018

Hauptstädte für Tourismus 2019

Die EU-Kommission sucht zwei europäische Städte, die sich durch intelligenten und nachhaltigen Tourismus auszeichnen. Städte, die den Titel „European Capital of Smart Tourism“ erhalten wollen, sollten für Reisende aller Altersstufen - mit und ohne Behinderung und unabhängig von ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation

- zugänglich sein. Außerdem sollten sich die Kommunen für Nachhaltigkeit einsetzen, über digitale Angebote verfügen sowie ihr Kulturerbe und die kreativen Branchen für das Tourismuserlebnis nutzen. Bewerben können sich Städte ab 100.000 Einwohner/innen. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 30. Juni 2018, mehr Infos im Internet unter <http://smarttourismcapital.eu>.

Willich und Smiltene/Lettland offiziell Partner

Die Stadt Willich und die Stadt Smiltene in Litauen sind nun auch offiziell Städtepartner. Nach einer ersten Besiegelung der Partnerschaft im Juni 2017 in Smiltene unterzeichneten Willichs Bürgermeister Josef Heyes und sein lettischer Amtskollege Gints Kukainis am 24. April 2018 im Ratssaal auf Schloss Neersen den Partnerschaftsvertrag. Zwischen beiden Städten besteht seit mehr als 25 Jahren eine enge Freundschaft. Erste Kontakte entstanden durch Vermittlung eines Neersener Arztes zwischen dem Kinderchor Marienkäfer und dem Mädchenchor Smiltene. Zwei Freundschaftserklärungen und ein Schulpartnerschaftsvertrag folgten. Organisiert werden die Begegnungen und Austausch vom Deutsch-Lettischen Freundeskreis.

Fotowettbewerb „Meine soziale Stadt“

Unter dem Titel „MySocialCity“ ruft die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas im Ausschuss der Regionen in Zusammenarbeit mit dem europäischen Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen „Solidar“ sowohl Amateur- als auch Profifotograf(inn)en auf, soziale Projekte, Einrichtungen oder Begegnungen in ihrer Stadt in Bildern festzuhalten. Teilnehmen können alle Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in der Europäischen Union. Die drei besten Fotos werden prämiert. Zu gewinnen gibt es eine Fotoausrüstung im Wert von bis zu 1.500 Euro und eine dreitägige Kulturreise nach Brüssel für zwei Personen. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2018, mehr Infos im Internet unter <http://pes.cor.europa.eu/Meetings/Events/Pages/mysocialcity.aspx>

Wettbewerb „Youth4Regions“

Im Rahmen des Medienprogramms „Youth4Regions“ hat die Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung der EU-Kommission einen Wettbewerb für angehende Journalist(inn)en gestartet. Die besten Wort- oder Videobeiträge über Projekte, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Kohäsionsfonds mitfinanziert wurden, werden mit einer Reise nach Brüssel sowie Seminarangeboten zu den Themen Journalismus, Kommunikation und Kohäsionspolitik belohnt. Die Gewinnerbeiträge werden zudem auf der Internetseite und im Magazin „Panorama“ der EU-Kommission veröffentlicht.

Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 29. Juni 2018, mehr Infos im Internet unter http://ec.europa.eu/regional_policy/regions-and-cities/#!/journalists/youth4regions.

Schank- oder Speisewirtschaften auf Sportplätzen

Schank- oder Speisewirtschaften befinden sich im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV „auf Sportplätzen“, wenn sie auf Flächen stehen, die räumlich und funktionell zu einem Sportplatz gehören. (Amtlicher Leitsatz)

OVG NRW, Beschluss vom
26. Februar 2018
- Az.: 4 A 1349/16 -

In erster Instanz hatte das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsverfügung der beklagten Kommune mit der Begründung abgewiesen, die Rücknahme der Geeignetheitsbestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO sei rechtmäßig. Die für die fragliche Gaststätte erteilte Geeignetheitsbestätigung verstoße gegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Spielverordnung (SpielV), weil sie sich auf dem südlich angrenzenden Sportplatz befinde. Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „befindet“ richte sich vorrangig an dem verfolgten Gesetzeszweck, dem Jugendschutz, aus. Maßgebend sei deshalb die räumliche und funktionelle Zuordnung der Gaststätte zu dem Sportplatz. Die Beklagte habe sowohl ihr Rücknahmeerlassen ordnungsgemäß ausgeübt als auch die Frist des § 48 Abs. 4 VwVfG NRW eingehalten.

Der gegen diese Entscheidung gestellte Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hatte ebenfalls keinen Erfolg. Schank- oder Speisewirtschaften befinden sich nach Auffassung des OVG im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV „auf Sportplätzen“, wenn sie auf Flächen stehen, die räumlich und funktionell zu einem Sportplatz gehören. Wollte man dagegen, wie es die Klägerin für richtig zu halten scheine, das Tatbestandsmerkmal „auf Sportplätzen“ so eng auslegen, dass damit nur Flächen gemeint seien, die unmittelbar dem Sport dienen, liefe die Vorschrift praktisch leer. Es erscheine ausgeschlossen, dass sich etwa auf einer Aschenbahn oder auf einem Spielfeld Schank- oder Speisewirtschaften befinden.

Ein räumlich-funktionales Begriffsverständnis entspreche auch dem von der Regelung bezweckten Jugendschutz. Spielanreize für Kinder und Jugendliche sollten dadurch vermieden werden, dass in Freizeiteinrichtungen wie Sportplätzen, Sporthallen, Badeanstalten etc. angegliederten Gaststätten, die in hohem Maße auch von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, Geldspielgeräte generell nicht aufgestellt werden dürfen.

Dieser funktionelle und räumliche Zusammenhang sei im fraglichen Fall gegeben, weil die Gaststätte auf derselben Flurparzelle wie Teile der Sportanlagen des Sportplatzes in deren unmittelbarer Nachbarschaft gelegen sei. Sie sei an das Umkleidegebäude des Sportplatzes angebaut. Der zu ihr gehörende Vereinsraum des den Sportplatz hauptsächlich nutzenden Sportvereins sowie die Toilettenanlagen lägen, verbunden durch Innentüren durch



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

die ehemaligen Außenwände, im benachbarten Umkleidegebäude. Die Gaststätte sei über die ihr zugehörige Terrasse von den der Sportausübung dienenden Flächen aus unmittelbar erreichbar. Auch funktionell sei sie mit dem Sportplatz verbunden. Der den Sportplatz hauptsächlich nutzende Sportverein sei Pächter (und Unterverpächter) der Gaststätte. Sportler und Angehörige hätten während des Spielbetriebes die Möglichkeit, die in der Gaststätte angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auch für sporttreibende Kinder und Jugendliche bestehe die Möglichkeit der Nutzung, wie die Zusammenarbeit der Jugendabteilung eines ansässigen Sportvereins mit der (Unter-)Pächterin zur Verpflegung während des Fußballcamps 2017 zeige. Der Annahme eines funktionalen Zusammenhangs stehe nicht entgegen, dass die Gaststätte unabhängig von der Nutzung des Sportplatzes betrieben wird.

Nach dem Schutzzweck von § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV sei es ausreichend, dass an einen Sportplatz angegliederte Gaststätten jedenfalls auch von den Sporttreibenden aufgesucht werden, unter denen sich im Allgemeinen auch Kinder und Jugendliche befinden. Ebenso wenig sei von Belang, dass auch solche in unmittelbarer Nachbarschaft eines Sportplatzes gelegene Gaststätten, die keinen funktionellen Bezug zu dem Sportplatz haben, von den dortigen Sporttreibenden aufgesucht werden könnten. Derartige Gaststätten wiesen nicht denselben Grad an Zugangsfreiheit und Anreizwirkung für Kinder und Jugendliche auf wie mit dem Sportplatz räumlich und auch funktionell verbundene Gaststätten.

Erlaubnis von Spielhallen

Das OVG NRW hat im Rahmen des nordrhein-westfälischen Landesrechts geklärt, dass für Errichtung und Betrieb einer Spielhalle nur noch eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Landesausführungsgesetz erforderlich ist; seit Ablauf der letzten Übergangsfristen im vergangenen Jahr bedarf es der früher notwendigen Spielhallenerlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung (GewO) in Nordrhein-Westfalen hingegen nicht mehr. (Orientierungssatz)

OVG NRW, Urteil vom 16. April 2018
- Az.: 4 A 589/17 -

Der Kläger hatte im Jahr 2015 eine schon vor 2011 legal betriebene Spielhalle in Mönchengladbach übernommen und hierfür eine gewerberechtliche Erlaubnis beantragt. Diese Erlaubnis hatte die Beklagte zwar erteilt, aber bis zum 30.11.2017 befristet. Der Kläger wandte sich gegen diese Befristung, weil er - ebenso wie die Beklagte - davon ausging, neben der seit 2017 erforderlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag auch künftig eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis zu benötigen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg, weil nun keine Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO mehr erforderlich ist.

Zur Begründung führte das OVG NRW aus, das Erlaubniserfordernis des bundesgesetzlichen § 33i GewO sei in Nordrhein-Westfalen nach Ablauf der Übergangsfristen des Glücksspielstaatsvertrags zeitlich gestuft durch das Erfordernis einer glücksspielrechtlichen

Erlaubnis ersetzt worden. Das Recht der Spielhallen sei 2006 in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Der Landesgesetzgeber habe die verfassungsrechtlich unzulässige Gemengelage aus Bundes- und Landesrecht erkennbar vermeiden wollen, die wegen sich überschneidender sachlicher Regelungsbereiche entstanden wäre, wenn man nicht von einer Ersetzung des § 33i GewO durch die nordrhein-westfälische Neuregelung eines glücksspielrechtlichen Erlaubniserfordernisses für Errichtung und Betrieb von Spielhallen ausginge.

So sei sowohl nach dem Bundesgewerberecht als auch nach dem neuen Landesrecht Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis, dass bestimmte (unterschiedlich ausgeformte) Anforderungen an den Jugend- und Spielerschutz erfüllt würden. Auch die persönliche Zuverlässigkeit des Spielhallenbetreibers sei sowohl nach Bundesgewerberecht als auch nach Landesglücksspielrecht erforderlich, aber unterschiedlich gesetzlich ausgestaltet.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung auf nicht revisiblen Landesrecht beruhe.

Feiertagsrechtlicher Wohnungsbegriff

1. Verbot aller nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen am Karfreitag bis zum nächsten Tag 6 Uhr nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW liegt ein spezifisch feiertagsrechtlicher Wohnungsbegriff zugrunde, dem grundsätzlich nur Privatwohnungen unterfallen.
2. Auch soweit sich das Verbot nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW auf Örtlichkeiten außerhalb von Privatwohnungen erstreckt, die - wie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume - in den Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG fallen, ist es als bloße Nutzungsbeschränkung kein Eingriff in Art. 13 GG.

OVG NRW, Beschluss vom 19. Februar 2018
- Az.: 4 A 218/16 -

Gegenstand des Verfahrens war die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsverfügung, mit welcher dem Kläger die Durchführung von unterhaltenden Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen und insbesondere am Karfreitag untersagt worden ist. Das VG Köln hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat das OVG NRW abgelehnt. Es bestätigte die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, wonach die Untersagungsverfügung der Beklagten rechtmäßig gewesen sei. Beschneidungsfeiern am Karfreitag, wie sie in der Gaststätte des Klägers durchgeführt würden, unterfielen dem Verbot nicht öffentlicher unterhaltender Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW. Ungeachtet religiöser Bezüge hätten die Feiern jedenfalls auch unterhaltenden Charakter und widersprächen damit dem ernststen Charakter und besonderen Wesen des Karfreitags.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 10 FeiertagsG NRW seien nicht erfüllt. Die insoweit gebotene Interessenabwägung falle hier auch dann zugun-



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

ten des Karfreitagsschutzes aus, wenn die Beschneidungsfeiern mit Rücksicht auf ihre religiös geprägten Teile insgesamt grundrechtlichen Schutz nach Art. 4 Abs. 2 GG genießen. Weder die Beschneidung selbst noch die anschließende Feier seien an einen bestimmten Tag gebunden. In Bezug auf das Verbot der Darbietungen in Gaststätten; diese seien in § 6 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 FeiertagsG NRW geregelt und danach nur im Rahmen eines öffentlichen Gaststättenbetriebs verboten, nicht aber bei geschlossenen Gesellschaften wie den streitigen Beschneidungsfeiern.

Eine derart restriktive Auslegung des § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW komme - so das Gericht - nicht ernstlich in Betracht. Das Verbot gelte für „alle“ nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen. Angesichts des geregelten Schutzkonzepts spreche nichts dafür, dass das zusätzliche Karfreitagsverbot aller nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW entgegen dem umfassenden Gesetzeswortlaut („alle“) restriktiv auszulegen und in Bezug auf Veranstaltungen in Gaststätten deshalb nicht einschlägig sein könnte, weil dort musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art (auch) an Karfreitagen bereits nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 FeiertagsG NRW verboten sind.

Aus dem Zulassungsvorbringen ergäben sich keine ernstlichen Zweifel daran, dass in der Gaststätte des Klägers veranstaltete Beschneidungsfeiern im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW „außerhalb von Wohnungen“ stattfinden. Dem Wohnungsbegriff des § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW unterfielen jedenfalls nicht - wie hier - Gaststätten, in denen nicht öffentliche unterhaltende Veranstaltungen stattfinden, die zweifelsfrei in den öffentlichen Raum hineinwirken. Das Sonn- und Feiertagsgesetz NRW unterscheide in § 6 begrifflich zwischen „Gaststätten“ (Abs. 1 Nr. 4) und „Wohnungen“ (Abs. 3 Nr. 2). Diese und weitere begriffliche Differenzierungen sprächen klar gegen die Auffassung des Klägers, der Wohnungsbegriff des § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW entspreche dem der - wesentlich weiter reichenden - Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, deren Schutzgut die räumliche Sphäre sei, in der sich das Privatleben entfaltet.

Neben Privatwohnungen erfasst dies auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume. Im Gegensatz dazu sei das Verbot des § 6 Abs. 3 Nr. 2 FeiertagsG NRW Teil des besonderen äußeren Ruherahmens, den der Landesgesetzgeber zum Schutz des Karfreitags als eines stillen Feiertags vorsehe. Es solle - gleichsam nach außen - dem öffentlichen Charakter des Karfreitags ein spezifisches, durch Ruhe und Ernst bestimmtes Gepräge sichern. Diesem Schutzzweck entspreche es, unter „Wohnungen“, die von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen sind, grundsätzlich nur solche im engeren Sinne, d. h. Privatwohnungen zu verstehen, nicht hingegen auch reine Geschäfts- und Betriebsräume im Allgemeinen und Gaststätten im Besonderen, die nach ihrer allgemeinen Zweckbestimmung einen stärkeren sozialen, nach außen wirkenden Bezug haben. ●

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung Kramer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80

Layout KNM Kramer Neue Medien
www.knm.de

Druck D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Juli / August 2018:
Wirtschaftswege



Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung
mit Kommunen in NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de